

DIPLOMARBEIT

MARTINA KNÜNZ

**Das liechtensteinische Erbrecht im Vergleich mit dem
österreichischen Erbrecht
unter besonderer Berücksichtigung der historischen
Rechtsentwicklung des ABGB**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades einer Magistra der Rechtswissenschaften
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Eingereicht bei:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Niedermayr

Institut für Zivilrecht

von

Martina Knünz

Innsbruck, April 2017

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet und die den benützten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

.....

Innsbruck, April, 2017

Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	VI
Abkürzungsverzeichnis	VII
Vorwort.....	1
Einleitung	2
1. Entwicklung des Rechts und des ABGB	3
1.1. Die Entstehungsgeschichte des Rechts in Liechtenstein	3
Automatische Rezeption.....	3
Gerichtsbarkeit	4
Autonome Rezeption	4
Zoll- und Wirtschaftsunion	4
Justizreform	5
Loslösung von Österreich.....	5
Verfassung	6
Zollvertrag mit der Schweiz	6
Rezeption des Schweizer Rechts	6
Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch.....	7
Sachenrecht	7
Personen- und Gesellschaftsrecht.....	7
Obligationenrecht, Familienrecht und Erbrecht	7
Rechtssbuchkommission.....	8
Reform des liechtensteinischen Justizrechts.....	9
Rezeption des österreichischen Rechts	9
Reform des Personen- und Gesellschaftsrecht	9
Reform des Ehegesetzes	10
Eherechtsrevision	10
Gegenwärtige Situation des ABGB.....	11
Zukunft des ABGB.....	11
1.2. Die Entstehungsgeschichte des ABGB in Österreich	12
Die Rechtslage vor 1811	12
Codex Austriacus	12
Codex Theresianus.....	12
Entwurf Hortens.....	12
Josephinisches Gesetzbuch und Erbfolgepatent.....	12

Westgalizisches Gesetzbuch.....	13
Die Rechtslage nach 1811	13
Die Einführung des ABGB.....	13
Die Teilnovellen.....	13
Die erste Republik	14
Der Nationalsozialismus	14
Das Erbrechts-Änderungsgesetz.....	15
Das Bundesrechts-Bereinigungsgesetz.....	15
Weitere Novellen	15
2. Entwicklung des Erbrechts	16
2.1. Die Entstehungsgeschichte des Erbrechts in Liechtenstein	16
Rezeption des ABGB.....	16
Erbrechtspatent.....	16
Rezeption des Schweizer Rechts.....	16
Reform des Justizrechts	17
Reform des Ehe- und Familienrechts	17
Gesetzesentwurf.....	18
Rezeption des österreichischen Rechts	19
Eingetragene Partnerschaften.....	19
2.2. Die Entstehungsgeschichte des Erbrechts in Österreich	20
Novellen	20
Gesetzliche Erbfolge unter ehelichen Verwandten.....	23
Gesetzliche Erbfolge unter unehelichen Verwandten.....	23
Ehegattenerbrecht.....	24
Gewillkürte Erbfolge	26
Testament	26
Kodizill	26
Erbvertrag.....	27
Pflichtteilsrecht	27
Heimfallsrecht.....	28
Erbfähigkeit	28
Rechtliche Stellung der Erben	29
Erwerb der Erbschaft.....	30
3. Die Erbrechtsreformen	31
3.1. Die Erbrechtsreform 2012 in Liechtenstein	31

	Ziele der Erbrechtsreform.....	31
3.2.	Die Erbrechtsreform in Österreich 2015	33
	Ziele der Erbrechtsreform.....	33
4.	Vergleich der aktuellen Lage	35
4.1.	Das Notariatswesen	35
	Rechtslage in Liechtenstein.....	35
	Rechtslage in Österreich	36
	Fazit.....	37
4.2.	Das Pflichtteilsrecht	38
	Rechtslage in Liechtenstein.....	38
	Die Berechtigten	38
	Das Ausmaß.....	38
	Die Voraussetzungen	38
	Rechtslage in Österreich	39
	Die Berechtigten	39
	Das Ausmaß.....	39
	Die Voraussetzungen	39
	Fazit.....	40
4.3.	Stundung und Ratenzahlung von Pflichtteilsansprüchen	41
	Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit.....	41
	Die Sicherstellung.....	41
	Zinsen.....	41
	Rechtslage in Liechtenstein.....	42
	Rechtslage in Österreich	42
	Fazit.....	43
4.4.	Das Pflegevermächtnis	44
	Die Anspruchsvoraussetzungen	44
	Der Umfang des Anspruchs	45
	Fazit.....	45
4.5.	Das Erbrecht der Ehegatten und der eingetragenen Partner	46
	Das Vorausvermächtnis	46
	Der Unterhaltsanspruch.....	46
	Rechtslage in Liechtenstein.....	47
	Die Ablehnung des Güterausgleichs	47
	Die Erhöhung der Erbquote.....	48

Die Missbrauchsklausel.....	48
Rechtslage in Österreich	49
Die Erbquote	49
Fazit.....	50
Die erbrechtliche Quote.....	50
Die Missbrauchsklausel.....	51
4.6. Die Lebensgefährten	52
Das außerordentliche Erbrecht.....	52
Die Anspruchsvoraussetzungen	52
Das Vorausvermächtnis	52
Fazit.....	53
4.7. Der Erbvertrag	55
Rechtslage in Liechtenstein.....	55
Mehrseitige Erbverträge	55
Formvorschriften.....	55
Erlöschen	56
Verzicht	56
Rechtslage in Österreich	57
Mehrseitige Erbverträge	57
Formvorschriften.....	57
Erlöschen	57
Verzicht	58
Fazit.....	58
Das freie Viertel.....	58
Die mehrseitigen Erbverträge.....	58
Die Formvorschriften	59
4.8. Die letztwillige Verfügung	60
Die Voraussetzungen	60
Das mündliche Testament.....	60
Rechtslage in Liechtenstein.....	61
Das fremdhändige Testament	61
Die Sachwalterschaft.....	61
Das Ordensgelübde.....	61
Rechtslage in Österreich	62
Das fremdhändige Testament	62
Die Sachwalterschaft.....	62
Das Ordensgelübde.....	62

Fazit.....	63
Das mündliche Testament.....	63
Das fremdhändige Testament	63
Die Sachwalterschaft.....	63
Das Ordensgelübde.....	64
5. Fazit	65
Fazit der Reformen	65
Verbesserungsvorschläge.....	65
Schlusswort.....	68
Quellenverzeichnis	69
Literaturverzeichnis	69
Gesetzesmaterialien	71
Liechtenstein	71
Österreich.....	71
Onlinequellen	73

Danksagung

Der Anstoß für meine Diplomarbeit bildeten umfassende Gespräche mit diversen Personen in meinem Bekanntenkreis über die Thematik des Erbrechts.

Ich möchte zunächst Frau ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Monika Niedermayr für die Möglichkeit, meine Diplomarbeit zu verfassen, danken. Zudem möchte ich mich für die Unterstützung und die wertvollen Tipps bedanken.

Meinen Dank möchte ich meinen Eltern, Dietmar und Christine Knünz abstaten, ohne deren Unterstützung meine akademische Leistung nicht möglich gewesen wäre.

Meinen Freunden möchte ich meinen Dank aussprechen, weil diese mir immer mit Tipps zur Seite gestanden haben, mich motiviert und unterstützt haben.

Für die Korrektur meiner Diplomarbeit möchte ich mich bei Frau Mag. Dr. Melanie Knünz herzlich bedanken. Die zahlreichen Anregungen und ihre konstruktive Kritik haben wesentlich zur Qualität dieser Arbeit beigetragen.

Abkürzungsverzeichnis

AB	Antrag und Bericht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABI	Amtsblatt
Abs	Absatz
ADHGB	Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch
Art	Artikel
AußerStrG	Außerstreitgesetz
Bd	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
Blg	Beilage
BlgNR	Beilage zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRBG	Bundesrechtbereinigungsgesetz
BuA	Bericht und Antrag
bzw	beziehungsweise
d	deutsch
dh	das heißt
E	Entscheidung
EheG	Ehegesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErbRÄG	Erbrechts-Änderungsgesetz
Erl	Erläuterung
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc	et cetera
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EPG	Eingetragenes Partnerschaftsgesetz
f	und die folgende Seite
FamErbRÄG	Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz
ff	und die folgenden Seiten
FL	Fürstentum Liechtenstein
fIABGB	liechtensteinisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
fIOGH	OGH des Fürstentum Liechtensteins
FS	Festschrift
G	Gesetz
gem	gemäß

GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl
hA	herrschende Ansicht
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
Jud	Judikatur
JBl	Juristische Blätter
lit	litera
Nov	Novelle
Nr	Nummer
öABGB	österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Ob	Aktenzeichen des Obersten Gerichtshofes für Zivilsachen
OGH	Oberster Gerichtshof
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
RA	Regierungsantrag
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
sog	sogenannt
TN	Teilnovelle
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Vorwort

Die vorliegende Arbeit vergleicht das aktuelle liechtensteinische Erbrecht mit dem österreichischen Erbrecht unter besonderer Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des ABGB.

Ich habe mir dieses Thema aufgrund der hohen Aktualität ausgewählt, denn die Erbrechtsnovelle ist in Liechtenstein 2012 und in Österreich 2015 in Kraft getreten.

Das Verfassen meiner Arbeit war nicht immer einfach, da es in Liechtenstein kaum eigene Literatur gibt, es wird vielmehr auf österreichische und Schweizer Quellen verwiesen.

Ziel meiner Diplomarbeit ist es, einen aktuellen Vergleich der beiden Rechtsordnungen zu erarbeiten und die Differenzen aufzuzeigen.

In Bezug auf die Entstehungsgeschichte des ABGB gehe ich in dieser Diplomarbeit verstärkt auf das österreichische Recht ein, denn dieses ist die Rezeptionsgrundlage für den liechtensteinischen Gesetzgeber.

Schwerpunkt meiner Arbeit ist zum einen der rechtshistorische Hintergrund, welcher den Aufbau des ABGB umfasst, aber auch Bezug zu den aktuellen Reformen und Entwicklungen nimmt.

Im Wesentlichen entspricht das liechtensteinische Erbrecht dem österreichischen. Durch die letzten Reformen ist es aber zu gravierenden Differenzen der beiden Rechtsordnungen gekommen. Im Zuge dieser Diplomarbeit möchte ich darauf näher eingehen.

Einleitung

Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Kleinstaat mit circa 37.000 Einwohnern und einer Fläche von 160 km². Aufgrund dieses kleinen Territoriums sind die Ressourcen für Gesetzgebung und Gesetzesvollzug begrenzt.¹

Liechtenstein muss sich somit einer speziellen Rechtserzeugungsmethode, nämlich der Rechtsrezeption bedienen. Darunter versteht man die Aufnahme von fremden Rechtsnormen in die eigene Rechtsordnung. Grund für diese Rechtsrezeption ist die Zweckmäßigkeit, denn Kleinstaaten stehen vor besonderen Herausforderungen in der Gesetzgebungstätigkeit, da sie nur über beschränkte Mittel verfügen.²

Schwierigkeiten bestehen in der liechtensteinischen Gesetzgebung insbesondere dadurch, dass die juristische Ausbildung nicht im Inland, sondern nur im Ausland abgelegt werden kann. Zudem ist aufgrund der geringen Anzahl an Rechtsfällen ein Heranziehen von ausländischer Judikatur und Rechtsprechung notwendig.³

Es wird die legislative Rechtsvergleichung angewandt, bei der die ausländischen Rechtsordnungen herangezogen und verglichen werden.⁴

Im Fürstentum ist eine Mischrechtsordnung vorhanden, weil Rechtsnormen aus verschiedenen Rechtssystemen, insbesondere aus Österreich und der Schweiz, übernommen und mit eigenen Kreationen vermischt werden. Ziel ist hierbei die Verschmelzung der unterschiedlichen Rechtsordnungen zu einem liechtensteinischen Recht.⁵

Die angewandte Rechtsvergleichung dient als Hilfsmittel zur Interpretation. Bei der Anwendung der Gesetze kann die ausländische Lehre und Rechtsprechung zur Beurteilung herangezogen werden, soweit eine entsprechende Judikatur in Liechtenstein fehlt. Die unverändert rezipierten Bestimmungen können so angewandt werden, wie es der ausländischen herrschenden Lehre bzw. herrschenden Rechtsprechung entspricht.⁶

¹ *Amt für Statistik*, Liechtenstein in Zahlen, <http://www.llv.li/files/as/fl-in-zahlen-deutsch-2016.pdf> (5.2.2017).

² *Berger*, Rezeption¹⁴, (2011) 214.

³ *Berger/Brauneder*, 200 Jahre ABGB in Liechtenstein, LJZ 2012/33, 6.

⁴ *Berger*, Rezeption¹⁴, 212.

⁵ *Berger*, Rezeption¹⁴, 2.

⁶ *Berger*, Rezeption¹⁴, 223.

1. Entwicklung des Rechts und des ABGB

1.1. Die Entstehungsgeschichte des Rechts in Liechtenstein

Automatische Rezeption

1808 gab es Bemühungen zur Schaffung einer eigenen liechtensteinischen Zivilrechtsordnung. Dies war deshalb notwendig, weil im Fürstentum noch der Landesbrauch herrschte. Dieser bestand teils aus mündlich überliefertem und teils aus schriftlich festgehaltenem lokalem Gewohnheitsrecht.⁷ Diese Idee wurde aber kurz darauf wieder aufgegeben, und man kam zum Entschluss, sich doch an Österreich zu orientieren, unter anderem aufgrund des traditionell engen Naheverhältnisses, aber auch um ein einheitliches Recht zum gesamten Herrschaftsbereich, nämlich zu Böhmen, Mähren, Schlesien und Österreich, zu haben.⁸

Die Übernahme des ABGB hatte neben dem Naheverhältnis zu Österreich den Vorteil, dass es sich um eine naturrechtliche Kodifikation handelte, welche der gesamten Rechtstradition Europas entsprach. Der Inhalt des ABGB stammte teilweise aus dem Römisch-Deutschen Recht. Somit war kein Widerspruch zum bereits geltenden Recht vorhanden, es schloss vielmehr daran an. Ein weiterer Vorteil war die Anpassungsfähigkeit des ABGB, indem wandelbares Recht in der Kodifikation vermieden wurde – hier wurde auf andere Gesetze verwiesen. Das ABGB enthielt den Grundsatz der Vertragsfreiheit. Somit konnte man den Vertrag nach den wirtschaftlichen und sozialen Erfordernissen entsprechend ausgestalten.⁹

1812 gab es eine automatische Rezeption des österreichischen Rechts, in welcher das ABGB von 1811 mit Ausnahme des Erbrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1781 und dem Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803 übernommen wurden.¹⁰ Somit war Liechtenstein das einzige Land, welches das ABGB einführte, das nicht der Habsburgermonarchie zugehörte.¹¹

Ab 1819 wurde das Verhältnis zwischen Liechtenstein und Österreich durch eine automatische Übernahme des österreichischen Rechts noch weiter intensiviert. Für die Geltung der Gesetze in Liechtenstein brauchte es keinen weiteren Durchführungsakt.

⁷ Berger, Der Transfer einer Kodifikation (2003) 1.

⁸ Berger/Brauneder, 2; Berger, Transfer, 2.

⁹ Brauneder in Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer, 200 Jahre ABGB – Ausstrahlungen (2011) 71.

¹⁰ Berger/Brauneder, 2.

¹¹ Ogris in Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer, 9.

Der Kaiser von Österreich fungierte somit auch als Gesetzgeber über das souveräne Liechtenstein.¹²

Gerichtsbarkeit

Durch die Verfassung des Deutschen Bundes 1815, in dem auch Liechtenstein Mitglied war, wurde Liechtenstein gezwungen, einen dreistufigen Instanzenzug einzurichten. Ab 1818 war die erste Instanz das Landgericht Vaduz, die zweite Instanz wurde am liechtensteinischen Hof in Wien konstituiert und als dritte Instanz fungierte das Appellationsgericht in Innsbruck.

Eine weitere Verpflichtung aus dem Deutschen Bund war der Erlass einer Landständischen Verfassung, welche 1818 durch den Fürsten etabliert wurde. In § 1 verwies die Verfassung auf das besondere Naheverhältnis zu Österreich, welches durch die Rezeption der österreichischen Gesetze, den gemeinsamen Instanzenzug und insbesondere durch das Appellationsgericht in Innsbruck zum Ausdruck kam. Vorbild für die liechtensteinische Verfassung bildete die landständische Verfassung für Tirol aus 1816, welche die erste formelle österreichische Verfassung darstellte.¹³

Autonome Rezeption

Das souveräne fürstliche Gesetzgebungsrecht trat erst 1843 durch Verordnung wieder in Kraft. Auch hier wurden die österreichischen Gesetze noch übernommen, jedoch erfolgte dies nicht mehr automatisch, sondern die Gesetze wurden modifiziert und an die speziellen Bedürfnisse Liechtensteins angepasst. Nur selten wurden die Gesetze inhaltlich verändert, vielmehr wurden die Formalitäten angeglichen. Die Bestimmungen sollten nur mehr dann gelten, wenn der Fürst von Liechtenstein diese publizierte. Franz Gschnitzer nannte dies „*verzögerte Rezeption*“.¹⁴

Bei dieser Sachlage blieb es bis 1862. Dies endete schließlich, weil die Regierungsform Liechtensteins von einer absoluten zu einer konstitutionellen Monarchie hin novelliert wurde. Der Fürst verlor durch diese Änderung sein alleiniges Gesetzgebungsrecht. Nun war die Mitwirkung bzw. die Zustimmung des Landtages notwendig.¹⁵

Zoll- und Wirtschaftsunion

Nach dem Ende des Deutschen Bundes 1866 musste sich das Fürstentum weiter an Österreich orientieren, weil eine Aufnahme in den Deutschen Zollverein 1833 nicht möglich

¹² Berger, Rezeption¹⁴, 3; Berger/Brauneder, 2; LGBl 1003/2.

¹³ Berger/Brauneder, 3.

¹⁴ Berger, Rezeption¹⁴ 5, 28; Berger/Brauneder, 2.

¹⁵ Berger, Rezeption¹⁴ 28.

war, da Österreich kein Mitgliedsstaat war. Folglich hatte Liechtenstein nur noch die Wahl zwischen einer verstärkten Beziehung zu Österreich oder der Schweiz.

Österreich versprach Liechtenstein eine Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen durch eine Zollgemeinschaft, welche insbesondere durch die 52 Millionen Einwohner überzeugte.¹⁶

1852 wurde schließlich der Vertrag zwischen Österreich und Liechtenstein geschlossen. Dieser umfasste einen freien Warenverkehr, die Pflicht Österreichs zur Bewachung der Grenzen zur Schweiz, war zudem zuständig für Zölle und Steuern und führte eine gemeinsame Währungsgemeinschaft und ein gemeinsames Postwesen ein.¹⁷

Durch die Zollunion gab es eine Verpflichtung zur Übernahme aller maßgeblichen österreichischen Rechtsvorschriften. Das hatte zur Folge, dass es wiederum zu einer automatischen Rezeption in bestimmten Bereichen kam.¹⁸

1862 kündigte Österreich diesen Vertrag. Die überwiegende Mehrheit der Personen in Liechtenstein wollte einen Zollanschluss an die Schweiz, trotzdem wurde 1863 der Zoll- und Steuervertrag mit Österreich erneut abgeschlossen.¹⁹

Justizreform

1898 wurde in Österreich ein neues Zivilverfahrensrecht sanktioniert. Daraufhin wurde 1912 das Zivilverfahrensrecht im Fürstentum ebenfalls geändert, wobei die Bestimmungen vom österreichischen Recht rezipiert und nur minimale Modifikationen vorgenommen wurden, soweit dies notwendig war. Zudem wurden Vermittlerämter eingeführt, welche nach dem Vorbild des Schweizer Rechts organisiert waren.²⁰

Loslösung von Österreich

Problematisch war die Stellung Liechtensteins im Ersten Weltkrieg, denn der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch Österreich-Ungarns bewirkte, dass Liechtenstein in seiner Existenz bedroht war, nämlich durch die Inflation der gemeinsamen Währung. Um diesem Problem zu entkommen, verwendete man den Schweizer Franken. Hinzu kam, dass Liechtenstein immer als eine österreichische Provinz betrachtet wurde, die neutrale Haltung im Ersten Weltkrieg wurde somit kaum wahrgenommen, insbesondere auch deshalb, weil Liechtenstein die formelle Neutralitätserklärung bei Kriegsausbruch nicht abgegeben hatte.²¹

¹⁶ *Berger*, Rezeption¹⁴ 30.

¹⁷ *Berger/Brauneder*, 2.

¹⁸ *Berger*, Rezeption¹⁴ 32.

¹⁹ *Berger*, Rezeption¹⁴ 30.

²⁰ *Berger*, Rezeption¹⁴ 32–34; LGBl 1912/9 3.

²¹ LGBl 1920/8; *Berger/Brauneder*, 3.

Liechtenstein löste sich aufgrund der Konsequenzen des ersten Weltkriegs 1919 vom gemeinsamen Zollvertrag mit Österreich. Folglich führte dies zur Errichtung eines Zolles an der Grenze zu Vorarlberg, und das Fürstentum bildete somit ein eigenes Zollgebiet, das sich selbst erhalten musste. Weil es nun aber wirtschaftliche Probleme im Land gab und sich eine eigene Präsenz als unrealistisch herauskristallisierte, orientierte sich Liechtenstein vermehrt an der Schweiz.²²

Verfassung

1921 wurde eine neue Verfassung im Fürstentum eingeführt, welche verschiedenen schweizerischen Kantonsverfassungen und der österreichischen Verfassung von 1920 nachgebildet war.²³

Zollvertrag mit der Schweiz

Aufgrund der Folgen des Ersten Weltkriegs war es für die wirtschaftliche Situation in Liechtenstein vorteilhafter, sich an der Schweiz auszurichten, da diese nicht vom Krieg geschwächt war.

1919 sagte die Schweiz die diplomatische und konsularische Vertretung Liechtensteins zu. Liechtenstein wollte mit der Schweiz ähnliche Verträge abschließen, wie sie früher mit Österreich bestanden hatten. Schließlich trat 1924 der Vertrag über den Anschluss an das schweizerische Zollgebiet in Kraft. Somit hatte Liechtenstein Zugang zum schweizerischen Wirtschaftsraum.²⁴

Rezeption des Schweizer Rechts

Es kam 1922 insbesondere durch Wilhelm Beck²⁵ zu vielen neuen Gesetzen, welche sich aber vermehrt an der Schweiz orientierten, denn das österreichische ABGB von 1812 war bereits veraltet und das in der Schweiz 1912 in Kraft getretene ZGB war wesentlich moderner. Hier wurde das Sachen-, Obligationen- und Erbrecht modernisiert und sodann in Liechtenstein etabliert.²⁶

²² Berger, Rezeption¹⁴ 35 -37; Berger/Brauneder, 3.

²³ Quaderer, Hintergrund, 132; Berger, Rezeption¹⁴ 41–44; LGBl 1921/15.

²⁴ Berger, Rezeption¹⁴ 44–47; LGBl 1924/11.

²⁵ Wilhelm Beck (1885-1936) war Rechtsanwalt, Treuhänder, Landtagsabgeordneter, Landtagspräsident und Regierungsrat in Liechtenstein.

²⁶ Berger, Rezeption¹⁴ 52–53.

Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch

Das ABGB wollte man in Liechtenstein entfernen und dafür ein neues aus fünf Teilen bestehendes „*Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch*“ einführen.

Auch hier richtete man sich wieder an die Schweiz. Allerdings stellte das ZGB das Personen- und Familienrecht in den Vordergrund, was jedoch nicht das Ziel des liechtensteinischen Zivilgesetzbuches war. Schließlich wurde das Schweizer Recht nicht zur Gänze rezipiert, sondern vielmehr modifiziert und an die hiesigen Gegebenheiten angepasst.

Das Liechtensteinische Zivilgesetzbuch sollte aus Sachenrecht, Obligationenrecht, Personen- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht und Erbrecht bestehen.²⁷

Sachenrecht

Das Sachenrecht trat 1923 in Kraft,²⁸ was für das ABGB die Folge hatte, dass die sachenrechtlichen Bestimmungen zur Gänze aufgehoben wurden.²⁹

Personen- und Gesellschaftsrecht

Das Personen- und Gesellschaftsrecht wurde 1926 verabschiedet.³⁰ Hierbei handelte es sich eigentlich um den dritten Teil, welcher aber vor dem zweiten Teil herausgegeben wurde, um die wirtschaftliche Situation des Landes zu verbessern, indem insbesondere ausländische Investoren angelockt werden sollten.³¹

Dieses Gesetz wurde als das modernste Gesetz Europas bezeichnet, weil es eine Rechtstypenvielfalt beinhaltete und Vertragsfreiheit gewährte. Folglich verlor das ADHGB durch die Einführung des PGR seine Bedeutung.³²

Obligationenrecht, Familienrecht und Erbrecht

Emil Beck³³ versicherte, dass das Obligationenrecht noch in Kraft treten werde, dennoch wurde es nie verabschiedet.

²⁷ Caroni, Privatrecht (2015) 183.

²⁸ LGBl 1923/4.

²⁹ Berger, Rezeption¹⁴ 54.

³⁰ LGBl 1926/4.

³¹ Berger, Rezeption¹⁴ 62.

³² Berger, Rezeption¹⁴ 66.

³³ Emil Beck (1888-1973) war Professor für schweizerisches und internationales Privatrecht an der Universität Bern, Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern, Vertreter Liechtensteins anlässlich der Beitrittsverhandlungen zum Völkerbund, Präsident des Obersten Gerichtshofs und Präsident des Staatsgerichtshofes in Liechtenstein.

1932 wurde Emil Beck von der liechtensteinischen Regierung mitgeteilt, die Arbeiten zur Gesetzgebung einzustellen, weil wiederum Reformvorhaben bestanden hatten und es in der Regierungsspitze zu einem Personenwechsel kam, welche die Schweiz kritisch betrachteten und somit den verstärkten Anschluss verhindern wollten.

Beim Obligationen-, Familien- und Erbrecht wollte der Gesetzgeber folglich wieder zurück zum österreichischen ABGB, wobei der Zollvertrag mit der Schweiz berücksichtigt werden sollte.

Daraufhin musste entschieden werden, ob für die noch offenen drei Teile entweder auf das österreichische ABGB oder auf das Schweizer Recht zurückgegriffen werden sollte. Für diese Entscheidung wurden einige Gutachten eingeholt, unter anderem auch von Franz Gschnitzer³⁴, welcher sich für eine Rezeption aussprach, jedoch eine Änderung nur dort vorschlug, wo es unbedingt notwendig war. Trotz all der Diskussionen wurde eine Entscheidung nicht gefällt, da es zu dieser Zeit noch weitere Probleme gab, die höhere Prioritäten einnahmen.³⁵

Rechtsbuchkommission

1950 wurde eine Kommission bestellt, welche den gesamten Rechtsbestand aufnehmen, überarbeiten und herausgeben sollte. Vorbild für die Reform war das schweizerische Rechtsbuch, welches aber nicht einfach nur übernommen, sondern vielmehr modifiziert werden sollte. Hierfür wurde Franz Gschnitzer auserwählt, welcher abermals empfahl, die österreichischen Gesetze zu rezipieren.³⁶

Nach dem Tod des Kommissionsvorsitzenden Josef Hoop 1959 wurde die Kommission erst noch fortgesetzt, als dann aber auch noch Leopold Kornexl starb, kam es zum faktischen Ende der Kommission.

1963 musste man sich eingestehen, dass das liechtensteinische Rechtsbuch gescheitert war:³⁷ „*Das neue Ganze ist unvollendet und das alte Ganze ist zerrissen*“.³⁸

Erst 1971 konnte der Gesetzgeber einen Erfolg erzielen, indem das „*Amtliche Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863*“ publiziert wurde. Dieses Sammelwerk enthielt all jene Rechtsnormen, die noch in Kraft waren und diejenigen, die nicht darin genannt wurden, wurden außer Kraft gesetzt.³⁹

³⁴ Franz Gschnitzer (1899-1968) war Professor an der Universität Innsbruck, Präsident des Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein, Nationalratsabgeordneter, Mitglied des Bundesrates und Staatssekretär in Österreich.

³⁵ Berger, Rezeption¹⁴ 70–73.

³⁶ Berger, Rezeption¹⁴ 82–85.

³⁷ Berger, Rezeption¹⁴ 86–93.

³⁸ Biedermann, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts (1981) 18.

³⁹ Berger, Rezeption¹⁴ 95.

Reform des liechtensteinischen Justizrechts

Anlass war die längst fällige Reform des Justizrechts, denn dieses wurde seit langer Zeit nicht mehr weiterentwickelt und entsprach somit nicht mehr dem aktuellen Stand der Rechtslage.⁴⁰

Im Zuge der Revision wurden zwischen 1971 und 1979 das Wechsel- und Scheckrecht,⁴¹ die Exekutions- und Konkursordnung,⁴² das Eherecht, das Werkvertrags-, Verlagsvertrags- und Arbeitsvertragsrecht, das Mieterschutzrecht, das Adoptionsrecht, das Erbrecht, das Schuldrecht sowie das Straf- und die Strafprozessordnung novelliert.⁴³

Rezeption des österreichischen Rechts

Die Zeit war nun gekommen, in der sich die Regierung für eine Rezeption des österreichischen oder des Schweizer Rechts entscheiden musste. Grundsätzlich waren diese Rechtsordnungen ähnlich aufgebaut. In Österreich gab es zwischen 1960 und 1978 mehrere Ehe- und Familienrechtsreformen, in der Schweiz wurde 1984 eine Revision des Eherechts erlassen und somit waren beide Rechtsordnungen auf einem zeitgemäßen Stand. Abweichungen der beiden Rechtsordnungen gab es vor allem im Erbrecht und im Ehegüterrecht.⁴⁴

Die Regierung entschied sich folglich für eine Rezeption des österreichischen Rechts, welche aber nicht wie in Österreich in einzelnen Teilreformen ergehen sollte, sondern durch eine Gesamtreform rezipiert werden sollte. Angesichts der Bewahrung der Rechtstradition und der Rechtskontinuität wurde eine Anlehnung an Österreich bevorzugt.⁴⁵

Obwohl ein Beschluss gefällt wurde, eine Gesamtreform vorzunehmen, musste aufgrund der Dringlichkeit das Vormundschaftsrecht bereits 1988 verabschiedet werden.⁴⁶

Reform des Personen- und Gesellschaftsrecht

Änderungen im PGR wurden zur Bereinigung und Einheitlichkeit der Rechtsordnung nach dem Vorbild des österreichischen Rechts, aber in einzelnen Punkten, insbesondere der Bestimmung über den Wohnsitz der Ehefrau, nach schweizerischem Recht vorgenommen.⁴⁷

⁴⁰ *Berger/Brauneder*, 4.

⁴¹ *Berger*, Rezeption¹⁴ 98–101; LGBl 1971/51 2.

⁴² LGBl 1972/32; *Berger*, Rezeption¹⁴ 102–108; LGBl 1973/45 1.

⁴³ LGBl 1974/20; *Berger*, Rezeption¹⁴ 109–145; *Berger/Brauneder*, 4.

⁴⁴ *Berger*, Rezeption¹⁴ 162.

⁴⁵ *Berger*, Rezeption¹⁴ 163–166.

⁴⁶ LGBl 1988/49.

⁴⁷ LGBl 1988/49; *Berger*, Rezeption¹⁴ 175.

Reform des Ehegesetzes

Novellierungen im Ehegesetz unterlagen in Bezug auf das Zivilrecht dem schweizerischen Recht. Die Bestimmungen über die persönlichen Ehwirkungen richteten sich nach österreichischem Recht, weil dies aufgrund des übernommenen Schuldrechts nahelag. Ebenso wurden die Normen im Trennungs- und Scheidungsfolgenrecht im Wesentlichen von Österreich rezipiert. Für die Regelung über die Aufteilung während der Ehe wurde zwar das österreichische Recht herangezogen, aber es wurde das Geschäfts- und Betriebsvermögen in die Aufteilungsmasse einbezogen, was in Österreich nicht vorgesehen war.⁴⁸

Die Normen des ABGB wurden nach dem österreichischen Recht novelliert, um wesentliche Veränderungen der gesamten Rechtsstruktur zu vermeiden. Die Reform hatte die Gleichstellung von Mann und Frau im Kindschaftsrecht sowie die Beseitigung der Diskriminierung von unehelichen Kindern zum Ziel.⁴⁹

Der Landtag beschloss die Reform des Ehe- und Familienrechts, welche Vorarbeiten von über einem Jahrzehnt beinhaltete, schließlich 1992.⁵⁰

Eherechtsrevision

1995 brachte die Regierung einen Vorschlag ein, dass eine einvernehmliche Ehescheidung auch ohne Verschuldensauspruch möglich sein sollte, nämlich mittels Einführung eines Zerrüttungstatbestandes.

Daraufhin legte die Regierung 1996 den Entwurf zur Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts vor, das eine einvernehmliche Ehescheidung beinhaltete, das Verschuldensprinzip abschaffen wollte und ein einheitliches Verfahren für alle Scheidungsarten vorsah.⁵¹

Die Eherechtsrevision wurde an die schweizerische Rezeptionsvorlage angeglichen, in der das Verschulden jedoch nicht berücksichtigt wurde. In Liechtenstein wurde es dennoch eingeführt, zudem wurde der nacheheliche Unterhalt der Schweiz rezipiert und die Novelle schließlich 1998 verabschiedet.⁵²

⁴⁸ Berger, Rezeption¹⁴ 176–178.

⁴⁹ Berger, Rezeption¹⁴ 179.

⁵⁰ LGBl 1993/54.

⁵¹ Berger, Rezeption¹⁴ 195–211.

⁵² Berger/Brauneder, 4.

Gegenwärtige Situation des ABGB

Anlässlich des 200-jährigen Jubiläums des ABGB in Liechtenstein beschloss die Regierung 2007 die Zivilrechtskodifikation und das Verfahrensrecht zu aktualisieren, wobei sämtliche österreichische und Schweizer Rechtsänderungen, die noch nicht rezipiert wurden, beachtet wurden. Auch hier wurde einer schrittweisen Revision wiederum der Vortritt eingeräumt.

Für diese Reform wurde das Beistands- und Kuratorenrecht auf Grundlage des österreichischen Sachwalterrechts novelliert und sodann 2011 verabschiedet, zudem wurde ein neues Außerstreitgesetz eingefügt, das zum Großteil auf österreichischem Recht basiert.

Daraufhin wurde noch ein neues Patientenverfügungsgesetz sanktioniert, das ebenfalls dem österreichischen Recht entspricht, und schließlich wurden 2011 die Bestimmungen über die eingetragene Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren eingeführt.⁵³

Die letzte wichtige Reform war die Erbrechtsreform von 2012, welche einige Modifizierungen beinhaltet und einige Abweichungen von der österreichischen Rezeptionsgrundlage vorsieht.⁵⁴

Seit 2016 wird über die Einführung eines Notariatswesens diskutiert, zwecks wirtschaftlicher Gleichstellung im ausländischen Rechtsverkehr.⁵⁵

Zukunft des ABGB

Aufgrund der beschränkten Ressourcen wird sich das Fürstentum weiterhin der Rechtsrezeption bedienen: „*Rezeption ist ein Faktum!*“, wie bereits Walter Kieber 1971 erkannte. Somit stellt sich hier jedenfalls noch immer die Frage, wie rezipiert werden soll.⁵⁶

Die Mischrechtsordnung wird weiterentwickelt und auch durch den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum 1995 durch das europäische Gemeinschaftsrecht beeinflusst werden.⁵⁷

Wie Gschnitzer früher schon betonte, will man künftig die Rechtsgrundlage so gut als möglich erhalten und Adaptionen nur dort machen, wo es sich als notwendig darstellt.⁵⁸

⁵³ Berger/Brauneder, 6.

⁵⁴ Greszat, Erbrechtsreform in Liechtenstein, <http://www.erbrecht-heute.de/Erbrecht/Erbrechtsreform-in-Liechtenstein.html> (Stand 6.12.2016); LGBl 2012/265.

⁵⁵ RA 2016/790.

⁵⁶ Berger/Brauneder, 6.

⁵⁷ Berger/Brauneder, 6.

⁵⁸ Berger/Brauneder, 7.

1.2. Die Entstehungsgeschichte des ABGB in Österreich

Die Rechtslage vor 1811

Vor der Kodifikation des österreichischen Privatrechts war in jedem Erbland ein eigenes Rechtssystem vorhanden, was sich insbesondere für die Judikative und die Legislative als problematisch erwies.⁵⁹

Codex Austriacus

Bereits Maximilian I. wollte eine Kodifikation des österreichischen Rechts im 18. Jahrhundert. Daraus entstand der Codex Austriacus, bei welchem es sich um eine Zusammenfassung der kaiserlichen Mandate, Resolutionen, Dekrete etc. handelte.⁶⁰

Codex Theresianus

Die Landesfürstin Maria Theresia wollte 1753 ein einheitliches Privatrecht schaffen und ernannte dafür zwei Kompilationshofkommissionen, die eine Regelung des Straf-, Strafverfahrens- und Zivilrechts etablieren sollten. Diese Kodifizierung wurde anschließend von einer Revisionskommission begutachtet und sodann modifiziert. Das Resultat war 1766 der Codex Theresianus, welcher aus vier Teilen bestand, nämlich aus den Rechten der Personen, der Sachen, der Verbindungen und der Ordnung gerichtlicher Verfahren. Dieser Kodex war jedoch nicht als Gesetzbuch geeignet, weil er wie ein Lehrbuch ausgearbeitet wurde.⁶¹

Entwurf Hortens

Schließlich befahl Maria Theresia 1771 erneut die Überarbeitung des Codex und ernannte Horten zum führenden Bearbeiter, welcher den gesamten Text der Kodifizierung auf die Hälfte reduzierte. Die Problematik der Kodifizierung stellte sich im zuständigen Ausschuss des Staatsrates, welcher über nahezu jedes Kapitel abstimmte und die Fertigstellung der Kodifikation folglich erheblich verzögerte.⁶²

Josephinisches Gesetzbuch und Erbfolgepatent

Joseph II. wurde nach dem Tod Maria Theresias zum Kaiser. Unter seiner Führung wurde das Personenrecht 1786 selbständig als Josephinisches Gesetzbuch verabschiedet und

⁵⁹ Rainer in *Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer*, 26.

⁶⁰ *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte³ (1996) 15.

⁶¹ *Wesenberger/Wesener*, Privatrechtsgeschichte⁴ (1985) 157; *Floßmann*, 15.

⁶² *Floßmann*, 15.

gleichzeitig wurde auch das Josephinische Erbfolgepatent erlassen, welches das Intestaterbrecht bereits beinhaltete. Durch die Einführung des Erbfolgepatents wurde eine gemeinsame Erbfolgeordnung in allen Ländern etabliert.⁶³

Westgalizisches Gesetzbuch

Im Jahr 1789 beauftragte Leopold II. eine Hofkommission unter Führung von Karl Anton von Martini zur Ausarbeitung der Kodifikation. Schließlich wurde 1797 der Urentwurf in Westgalizien, wovon auch der Name Westgalizisches Gesetzbuch stammt, und später in Ostgalizien verabschiedet.⁶⁴

Die Rechtslage nach 1811

Die Einführung des ABGB

Die endgültige Fassung des ABGB mit seinen 1502 Paragraphen wurde durch eine neue Kommission kreiert, bei der Franz von Zeiller den Großteil der Arbeit übernahm. Das ABGB wurde durch ein kaiserliches Patent von 1811 als Allgemeines Gesetzbuch in allen österreichischen Provinzen sanktioniert und trat 1812 in Geltung.⁶⁵ Die Grundsätze der Gleichheit der Menschen und der Unterbindung der Vorrechte des Adels wurden darin besonders betont.⁶⁶

Die Teilnovellen

Ziel der Novellen war ein reformiertes ABGB nach Vorbild des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900, denn das ABGB hatte aufgrund seines Alters einen dringenden Nachholbedarf und die Rufe nach einer Reform, teilweise auch nach einem gänzlich neuen Gesetzbuch wurden zunehmend lauter. Die Novellen betrafen vor allem die Bereiche Familie, Arbeit und Wohnen und passten die Rechtslage an das Industriezeitalter an.⁶⁷

Die erste Teilnovelle hatte die Korrektur von dringlichen Gesetzen zum Ziel, zudem wollte die Revision den wirtschaftlichen und sozialen Änderungen in der Gesellschaft gerecht werden.

⁶³ *Harrasowsky, Codification (1868) 144.*

⁶⁴ *Harrasowsky, 154; Floßmann, 15.*

⁶⁵ *Harrasowsky, 154; Floßmann, 15; Österreichisches Staatsarchiv, Der Weg zu einem einheitlichen Privatrecht, <http://www.oesta.gv.at/DocView.axd?CobId=50336.html> (Stand: 1.2.2017).*

⁶⁶ *Wesenberger/Wesener, 165.*

⁶⁷ *Ogris in Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer, 12.*

Die Revision betraf schließlich das Personen-, Familien- und Vormundschaftsrecht sowie auch das gesetzliche Erbrecht.⁶⁸

1915 wurde die zweite Teilnovelle kundgemacht. Diese wurde zur Regelung der Grenzverwirrungen der Kriegsschauplätze erlassen und diente der Berichtigung und Erneuerung der Grenzen.⁶⁹

Eine Modifikation des Personen-, Familien-, Sachen-, Erb- und Schuldrechts enthielt die dritte Teilnovelle, die 1916 in Kraft trat. Mit dieser Novelle wollte der Gesetzgeber ein modernes Privatrecht zur Verfügung stellen.⁷⁰

Die erste Republik

Trotz der Begründung der ersten Republik Österreich im Jahre 1919 ist das ABGB noch weiter in Kraft geblieben. Das Ende der Monarchie war somit nicht gleichzeitig das Ende des Privatrechts.⁷¹

Der Nationalsozialismus

In der nationalsozialistischen Zeit war die Fortgeltung des ABGB bedroht, denn die Akademie für das deutsche Recht arbeitete an einem neuen Volksgesetzbuch mit nationalsozialistischen Inhalten, welches aber nie angewandt wurde. Folglich gab es nur zwei gewichtige Änderungen, nämlich das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung 1938, welches die ABGB-Bestimmungen verdrängte, und das EheG, das heute noch in Kraft ist.⁷²

Nach 1945 kam es zu Novellierungen der Gesetze, insbesondere im Miet-, Arbeits- und Familienrecht. Zu dieser Zeit wurden Kodifikationen meist außerhalb des Gesetzestextes in Sondergesetzen erlassen.⁷³ Grund für die Novellen waren politische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen, zudem erlangte das Privatrecht eine immer größere werdende Bedeutung.⁷⁴

⁶⁸ RGBI 1914/276.

⁶⁹ RGBI 1915/208.

⁷⁰ RGBI 1916/69; *Ogris in Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer*, 14.

⁷¹ *Ogris in Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer*, 17.

⁷² *Ogris in Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer*, 17–18.

⁷³ *Österreichisches Staatsarchiv*.

⁷⁴ *Floßmann*, 18.

Das Erbrechts-Änderungsgesetz

1989 wurde das Erbrechts-Änderungsgesetz⁷⁵ sanktioniert, zwecks dringender Reformbedürftigkeit im Anerbenrecht sowie in der Rechtsstellung der unehelichen Kinder und der überlebenden Ehegatten.⁷⁶

Das Bundesrechts-Bereinigungsgesetz

Der österreichische Gesetzgeber beschloss 1999 das erste Bundesrechts-Bereinigungsgesetz,⁷⁷ wobei alle Gesetze, die vor 1946 kundgemacht wurden, außer Kraft treten sollten, sofern sie nicht im Anhang ausdrücklich aufgezählt wurden. Problematisch war hier, dass die Kundmachungspatente des ABGB von 1814 bis 1820 nicht umfasst wurden. Somit wäre das ABGB in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und in Teilen Kärntens nicht mehr gültig gewesen. Um dies zu vermeiden, benannte der Gesetzgeber die Patente als Novellen zur Stammnorm um und verwies auf die Rezeptionsklausel des Verfassungsbeschlusses von 1918, indem alle Gesetze im gesamten Gebiet übernommen wurden.⁷⁸

Weitere Novellen

2006 wurde das Deregulierungsgesetz⁷⁹ eingeführt, welches formelles Recht, das seine praktische Bedeutung verloren hatte, beseitigte. Dadurch wurden die Bestimmungen über das geteilte Eigentum, Erbpacht und Erbzinsvertrag aufgehoben. Auch das FamRÄG beseitigte einige Vorschriften, darunter die Regelungen der Mitgift und der Morgengabe.

In Sondergesetzen wurden das Konsumentenschutzgesetz, das Eingetragene-Partnerschafts-Gesetz, die Patientenverfügung und die Produkthaftung erlassen.⁸⁰

⁷⁵ BGBl 1989/656.

⁷⁶ AB 1158 BlgNR 17. GP.

⁷⁷ BGBl 1999/191.

⁷⁸ Ogris in *Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer*, 18–19.

⁷⁹ BGBl 2006/113.

⁸⁰ Ogris in *Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer*, 19.

2. Entwicklung des Erbrechts

2.1. Die Entstehungsgeschichte des Erbrechts in Liechtenstein

Rezeption des ABGB

1812 gab es eine automatische Rezeption des österreichischen ABGB, wovon das Erbrecht ausgenommen wurde. Grund hierfür war, dass die liechtensteinische Erbrechtsbestimmung von 1809, welche stark an das Josephinische Erbfolgepatent aus 1786 angelehnt war, weiterhin gelten sollte.⁸¹ Zwischen den erbrechtlichen Regelungen bestand weitestgehend Kongruenz, nur waren diese Bestimmungen in Liechtenstein in einem separaten Gesetz geregelt und in Österreich waren sie Teil des ABGB.⁸²

Erbrechtspatent

Das Erbrechtspatent des ABGB wurde in Liechtenstein 1846 mit fürstlicher Verordnung leicht modifiziert übernommen,⁸³ wobei es sich um einen Fall der verzögerten Rezeption handelte.⁸⁴ Durch die Übernahme des Erbrechtspatents hatte nun das gesamte ABGB in Liechtenstein seine Geltung erlangt.⁸⁵

Der liechtensteinische Gesetzgeber wollte manche Bestimmungen abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage regeln, um den tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden. Darunter etwa im Gegensatz zu Österreich die Verneinung der Begünstigung von Militärtestamenten, im Falle des erblosen Gutes gab es in Österreich eine Verweisung auf die politischen Verordnungen, in Liechtenstein wurde dies von einem Ärar eingezogen.⁸⁶

Rezeption des Schweizer Rechts

Trotz des dringenden Reformbedarfs in Liechtenstein rezipierten sie die drei Teilnovellen des österreichischen ABGB von 1914, 1915 und 1916 nicht. Das Motiv hierfür war vor allem der liechtensteinische Jurist Wilhelm Beck, welcher die Abhängigkeit von Österreich für die Rückständigkeit der Gesetze verantwortlich machte.⁸⁷

⁸¹ LGBl 1003/2; *Berger/Brauneder*, 2; *Brauneder in Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer*, 66.

⁸² *Berger*, Der Transfer einer Kodifikation (2003) 3.

⁸³ *Berger*, Transfer 5.

⁸⁴ LGBl 1005/1; *Berger*, Rezeption¹⁴ 23.

⁸⁵ *Motal*, Die Reform des Erbrechts, LJZ 2014/35, 1; *Berger/Brauneder*, 2.

⁸⁶ *Brauneder in Geistlinger/Harrer/Mosler/Rainer*, 75.

⁸⁷ *Berger/Brauneder*, 3.

Erst 1922 wurde nach dem Vorbild der Schweiz das Erbrecht den aktuellen Verhältnissen angepasst und in Liechtenstein eingeführt.⁸⁸

Reform des Justizrechts

Liechtenstein übernahm im Zuge der Justizreform in den 1970er Jahren die rechtlichen Bestimmungen des dritten Abschnitts der ersten Teilnovelle von 1914 nahezu unverändert, denn diese hatten sie damals nicht rezipiert.

Modifikationen gab es insbesondere in der Begrenzung der gesetzlichen Erbfolge auf die vierte Parentel, also auf die Urgroßeltern, die fünfte und sechste Parentel wurden entfernt.

Es kam zu einer Erweiterung des gesetzlichen Erbrechts der unehelichen Kinder und der Ehegatten. Uneheliche Kinder hatten jedoch noch kein Erbrecht gegenüber ihren Vätern, sondern nur gegenüber den Müttern, was einer späteren Novelle vorbehalten war.

Bei den weiteren erbrechtlichen Bestimmungen rezipierte der Gesetzgeber den vierten Abschnitt der dritten Teilnovelle von 1916 zur Gänze, welcher Regelungen über den Erbverzicht, Formvorschriften für den letzten Willen, die Erbnwürdigkeit, die Enterbung und die Anrechnung auf den Pflichtteil enthielt.⁸⁹

Reform des Ehe- und Familienrechts

In den 1990er Jahren kam es vermehrt zu Forderungen der Verbesserung der Stellung der Frauen, welche in vielen Bereichen noch immer deutlich schlechter als ihre männlichen Genossen behandelt wurden.

1985 beschäftigte sich der Gesetzgeber mit der Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten sowie einer Neuordnung des ehelichen Güterrechts.

Das Erbrecht wurde zwar vor noch nicht so langer Zeit neu geregelt, jedoch berief man sich bei dieser Novelle nur auf die Teilnovelle des inzwischen wieder veralteten österreichischen ABGB von 1914.

In Österreich gab es 1974 eine Novelle des österreichischen Ehegesetzes, welche eine Erbquote des überlebenden Ehegatten neben den Kindern des Erblassers auf ein Viertel des Nachlasses beschränkt hatte. Es gab kein Ehegatten-Pflichtteilsrecht, Konsequenz war folglich, dass der Erblasser seinen Ehegatten zur Gänze von der Erbschaft ausnehmen konnte. Auch diese Änderungen hatte der liechtensteinische Gesetzgeber noch nicht beachtet.

⁸⁸ Berger, Rezeption¹⁴ 52–53.

⁸⁹ Berger, Rezeption¹⁴ 137–139; Berger in *Liechtenstein Institut*, Rezeption ist ein Faktum 22/2004, 53.

Im Wandel der Zeit kam es vermehrt zu Lebenspartnerschaften. Es war nun die Herausforderung, auch diese zu berücksichtigen.⁹⁰

Gesetzesentwurf

1986 wurde ein Gesetzesentwurf über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten, des Pflichtteilsrechts und des Ehegüterrechts in Hinblick auf den gesetzlichen ehelichen Güterstand eingebracht.⁹¹ Bei diesem Entwurf griff man auf die Novelle der österreichischen Familienrechtsreform zurück, aber überall dort, wo das ZGB als Rechtsgrundlage diente, bediente man sich wieder der Schweizer Rechtsordnung. Wenn es notwendig erschien, so stimmte man die ausländischen Gesetze einfach auf die liechtensteinischen Bedingungen ab.⁹²

Die Bestimmungen wollten die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten durch eine Anhebung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten auf ein Drittel verbessern. Zudem sollte das Pflichtteilsrecht, welches in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils gebührte, eingeführt werden. Das gesetzliche Voraus wollte der Gesetzgeber neu regeln und einen Unterhaltsanspruch gegen den Nachlass einräumen.⁹³

Das Partnerschaftsprinzip und der Gleichheitsgrundsatz sollten im Ehegüterrecht berücksichtigt werden, nämlich durch eine Neufassung der Bestimmungen über den gesetzlichen ehelichen Güterstand. Dieser Güterstand entsprach dem ABGB, in dem die unbeschränkte Vertragsfreiheit und die Gütertrennung als dispositives Recht geregelt waren.⁹⁴

Ein weiterer wichtiger Schritt wollte die gesetzliche Vermutung, dass das Erwerbseinkommen vom Mann und nicht von der Frau stammt, aufheben. Zudem sollte auch die gesetzlich vermutete Verwaltungsgemeinschaft, in welcher dem Mann die Verwaltung und Nutzung seines Vermögens, aber auch das der Frau, zustand, entfernt werden.

Die Novelle sollte auch der Bereinigung des toten Rechts dienen, wie es die Bestimmungen über die Widerlage und die Morgengabe darstellten.⁹⁵

Die liechtensteinische Regierung setzte diesen Gesetzesentwurf aber nicht in Kraft, weil sie vielmehr eine einheitliche Ehe- und Familienrechtsreform bevorzugte.

⁹⁰ Berger, Rezeption¹⁴ 147–152.

⁹¹ Berger, Rezeption¹⁴ 158–160.

⁹² Berger/Brauneder, 4.

⁹³ Berger, Rezeption¹⁴ 158–160.

⁹⁴ Berger/Brauneder, 4.

⁹⁵ Berger, Rezeption¹⁴ 158–160.

Rezeption des österreichischen Rechts

Bei der Regelung des Ehegüterrechts und des Ehegattenerbrechts wurde der bereits ausgearbeitete Gesetzesentwurf von 1986, der damals nicht in Kraft getreten war, herangezogen und in die Gesamtreform integriert. Sodann wurden Bestimmungen über das gesetzliche Erbrecht der unehelichen Kinder hinzugefügt.⁹⁶ Die Ehe- und Familienrechtsreform wurde schließlich 1993 verabschiedet.⁹⁷

Eingetragene Partnerschaften

2011 wurden die Bestimmungen über die eingetragene Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren eingeführt, bei dieser Novelle war vor allem das Erbrecht betroffen.⁹⁸

⁹⁶ *Berger*, Rezeption¹⁴ 181.

⁹⁷ LGBl 1993/54.

⁹⁸ LGBl 2011/350; *Berger/Brauneder*, 6.

2.2. Die Entstehungsgeschichte des Erbrechts in Österreich

Durch das Erbfolgepatent von Joseph II. wurde im Jahr 1786 eine allgemeine Regelung der gesetzlichen Erbfolge konstituiert, welche schließlich Eingang ins ABGB von 1811 fand.⁹⁹

1812 wurde das ABGB sanktioniert, in dem das erbrechtliche Grundprinzip der Testierfreiheit, also dass der Erblasser auch nach seinem Tod über das Schicksal seines Vermögens selbst bestimmen konnte, enthalten war. Ein weiterer Grundsatz des Erbrechts, die Universalsukzession, wurde verwirklicht, d.h. dass der Erbe die rechtliche Stellung des Erblassers einnahm, auch wenn ihm nur Teile der Erbschaft zustanden.

Bereits zur Zeit der Erlassung des ABGB war eine Erbschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich: Der Erbberechtigte musste den Erblasser überleben, musste erbfähig sein und zur Erbschaft auserwählt worden sein. Bei der Gesamtheit der Voraussetzungen handelt es sich um das Erbrecht im subjektiven Sinn.¹⁰⁰

Novellen

Eine wesentliche Änderung setzte sich 1848 durch – das Pandektensystem, welches erst Eingang in Einzelgesetze, später auch in das ABGB fand.¹⁰¹ Die Modifizierungen durch das Pandektensystem führten schließlich zu den drei Teilnovellen.¹⁰²

Die erste Teilnovelle modifizierte das Erbrecht, indem das gesetzliche Erbrecht der Verwandten auf die vierte Parentel beschränkt wurde und die Rechtsstellung von Ehegatten und unehelichen Kindern verbessert wurden.

Die dritte Teilnovelle regelte einen Erbverzicht, eine gesetzliche Erbfolge von unehelichen Kindern und ihren Eltern, ein gesetzliches Erbrecht der Ehegatten sowie Bestimmungen über die Erbwürdigkeit und die Enterbung.¹⁰³

Zwischen den Jahren des Zweiten Weltkrieges, 1938 bis 1945, kam es zu grundlegenden Veränderungen des Erbrechts, insbesondere durch die Einführung des deutschen Erbhofrechtes 1938. Aufgrund dessen kam es auch zur Anwendung des Testamentsgesetzes in Österreich, welches einige erbrechtliche Bestimmungen aufhob und andere wiederum abänderte. Das Reichserbhofgesetz samt seinen Verordnungen wurde 1945 wieder aufgehoben.¹⁰⁴

⁹⁹ *Wesemberger/Wesener*, 157; *Floßmann*, 334.

¹⁰⁰ *Eccher*, *Erbrecht*, *Bürgerliches Recht*⁶ (2016) 15.

¹⁰¹ *Floßmann*, 17–18.

¹⁰² *Österreichisches Staatsarchiv*.

¹⁰³ RGBI 1914/276; RGBI 1916/69.

¹⁰⁴ *Weiß in Klang*, *Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch*² III (1952) 1–3.

1958 wurde das Anerbengesetz im gesamten Bundesland, außer in Vorarlberg, eingeführt.¹⁰⁵ Dieses beinhaltete die Prinzipien des Reichsanerbengesetzes von 1889, des Tiroler und Kärntner Höfegesetzes. In Vorarlberg galt hingegen weiterhin das Prinzip der Realteilung. Das Anerbengesetz enthielt bloß Sonderregeln zur Erbteilung, die Erbfolge des ABGB blieb weiterhin bestehen.¹⁰⁶

Das Recht über die Annahme an Kindesstatt wurde 1960 im Adoptionsgesetz¹⁰⁷ verabschiedet. Dadurch wurden die Wahlkinder mit den ehelichen Deszendenten gleichgestellt, allerdings nicht gegenüber den Verwandten.¹⁰⁸

Das Unehelichengesetz¹⁰⁹ von 1970 räumte den unehelichen Kindern auch ein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem Vater ein, jedoch wurde dies auf besondere Voraussetzungen beschränkt.¹¹⁰

1973 wurde das Volljährigkeitsgesetz verabschiedet,¹¹¹ es erfolgte eine Herabsetzung der Volljährigkeit von 21 auf 19 Jahre.

Das Kindesgesetz¹¹² von 1977 bestimmte, dass der Anspruch eines Kindes auf Unterhalt auf den Erben überging, dies galt auch für die eheliche Verwandtschaft.¹¹³

Durch das Eherechts-Änderungsgesetz¹¹⁴ wurde die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten verbessert, indem der Erbteil des Ehegatten von einem Viertel auf ein Drittel neben Kindern und von der Hälfte auf zwei Drittel neben den sonstigen erbberechtigten Personen erhöht wurde. Es wurde ein Pflichtteilsrecht und eine Neuregelung des Unterhaltsanspruches eingeführt.¹¹⁵

1983 kam es zu einer Novelle des Sachwaltergesetzes,¹¹⁶ in dem eine beschränkte Entmündigung für Verschwendung geregelt wurde. Personen, die unter Sachwalterschaft standen, konnten nur vor Gericht oder mündlich notariell testieren, durch die Einführung der Novelle konnten sie nun aber zumindest über ihr gesamtes Vermögen testieren.¹¹⁷

¹⁰⁵ BGBl 1958/106.

¹⁰⁶ JBL 1958, 481.

¹⁰⁷ BGBl 1960/58.

¹⁰⁸ *Weiß in Klang*, 763–766.

¹⁰⁹ BGBl 1970/342.

¹¹⁰ *Floßmann*, 337.

¹¹¹ BGBl 1973/108.

¹¹² BGBl 1977/403.

¹¹³ *Weiß in Klang*, 954–957.

¹¹⁴ BGBl 1978/280.

¹¹⁵ *Eccher in Schumacher/Zimmermann*, 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2013) 159.

¹¹⁶ BGBl 1983/136.

¹¹⁷ *Welser in Rummel/Lukas*, Kommentar⁴ (2014) § 566 – 569 Rz 6 ff.

Die Revision des Erbrechts-Änderungsgesetzes¹¹⁸ führte einen neuen Fall der Erbnwürdigkeit, nämlich die „*Vernachlässigung der Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kinder gegenüber dem Erblasser*“, ein. Die Anwendbarkeit beschränkte sich auf den Fall einer gröblichen Vernachlässigung der Pflichten.¹¹⁹ Erst durch diese Novelle wurden die Differenzen zwischen ehelichen und unehelichen Verwandten vollständig beseitigt,¹²⁰ zudem wurde das gesetzliche Vorausvermächtnis der Ehegatten neu geregelt. Schließlich wurde noch die Möglichkeit zur Pflichtteilsminderung auf die Hälfte des Pflichtteils eingeführt, unter der Voraussetzung, dass die familiären Nahebeziehungen fehlten.¹²¹

1989 kam es zu einer Wandlung der Erbfolge in Bauerngüter durch drei Bundesgesetze,¹²² im Zuge der Novelle wurden das Tiroler und das Kärntner Höfegesetz sowie das Anerbengesetz geändert. Die Modifikationen umfassten die Person des Anerben – nämlich jener, welcher zur Landwirtschaft erzogen wurde. Zudem wurde die Berücksichtigung der Mitarbeit der anderen Geschwister bei der Abfindung geregelt.

Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz¹²³ wurde 2001 erlassen. Es sah eine Ausnahme von der Möglichkeit der Pflichtteilsminderung vor, nämlich dann, „*wenn der Erblasser den Verkehr mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat*“.¹²⁴

2004 wurde das Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz¹²⁵ verabschiedet, in dem das mündliche Testament als eine Notform begrenzt wurde, um Missbrauch zu verhindern. Aufgrund vieler Forderungen in der Lehre und der Rechtsprechung wurde die Stellung der Ehegatten schließlich verbessert, indem das gesetzliche Erbrecht von Neffen und Nichten des Erblassers zugunsten des Ehegatten beseitigt wurden.¹²⁶

Das Außerstreitgesetz¹²⁷ wurde 2003 reformiert und in Zuge dessen wurde das Verlassenschaftsverfahren neu geregelt und der Erbrechtsstreit in das (streitige) außerstreitige Verfahren verstellt.

2010 wurde das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz¹²⁸ eingeführt, in dem die eingetragene Partnerschaft den Ehegatten gleichgestellt wurde.¹²⁹

¹¹⁸ BGBl 1989/656.

¹¹⁹ *Welser in Rummel/Lukas* § 540 Rz 8 f.

¹²⁰ *Beser/Pesendorfer*, Praxishandbuch (2016) 4.

¹²¹ *Welser in Rummel/Lukas* § 773 a Rz 1; AB 1158 BlgNR. 17. GP.

¹²² BGBl 1989/657, 658, 659.

¹²³ BGBl 2000/135.

¹²⁴ § 773 lit a Abs 3 ABGB.

¹²⁵ BGBl 2004/58.

¹²⁶ ErIRV 471 BlgNR 22. GP.

¹²⁷ BGBl 2003/111.

¹²⁸ BGBl 2009/135.

¹²⁹ *Beser/Pesendorfer*, 4.

Die Rechtsentwicklung einzelner Materien

Gesetzliche Erbfolge unter ehelichen Verwandten

Das Parentelensystem wurde durch das Erbfolgepatent 1786 eingeführt und anschließend in das ABGB übernommen.¹³⁰ Es gab sechs Parentelen,¹³¹ wobei die nähere immer die entferntere ausschloss.¹³²

Ein Eintrittsrecht war bereits in der älteren Lehre mit dem Grundsatz der materiellen Repräsentation gegeben. Hierbei handelte es sich um eine Ableitung des Rechts vom Vormann. Wenn dieser also noch lebte, so konnte von diesem kein Recht abgeleitet werden.¹³³

Die erste Teilnovelle schloss die Nachkommen der Urgroßeltern, also die vierte Linie, sowohl im Repräsentationsrecht als auch in der gesetzlichen Erbfolge aus. Somit waren nur noch die Kinder, Eltern und deren Nachkömmlinge, Großeltern und deren Nachkommenschaft und die Urgroßeltern als gesetzliche Erben berechtigt. Folglich kam es durch diese Beschränkung öfters zum Heimfallrecht des Fiskus.¹³⁴

Im Zuge der dritten Teilnovelle wurde die formelle Repräsentation eingeführt. Dadurch wurde bloß der Umfang vom Vormann abgeleitet, nicht aber die Berechtigung an sich, der Repräsentant konnte auch berechtigt werden, wenn der Vormann noch lebte.¹³⁵

Gesetzliche Erbfolge unter unehelichen Verwandten

Uneheliche Kinder hatten 1811 nur ein gesetzliches Erbrecht gegenüber der Mutter im gleichen Ausmaß wie die ehelichen Kinder, nicht aber gegenüber dem Vater, dessen Verwandten oder den Verwandten der Mutter.¹³⁶ Unter den Verwandten der Mutter wurden auch die Geschwister des unehelichen Kindes verstanden. Im umgekehrten Fall hatte nur die Mutter, nicht aber die übrigen Verwandten ein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem unehelichen Kind.

¹³⁰ *Weiß in Klang*, 732-734.

¹³¹ § 731 ABGB 1811: 1. Kinder und ihre Nachkömmlinge, 2. Vater und Mutter samt Geschwister und deren Nachkommen, 3. Großeltern samt Geschwistern der Eltern und deren Nachkommen, 4. Urgroßeltern samt Nachkommen, 5. Zweite Urgroßeltern samt Nachkommen, 6. Dritte Urgroßeltern samt Nachkommen.

¹³² *Floßmann*, 334; *Zeiller*, Commentar II (1811) 742.

¹³³ *Welser in Rummel/Lukas* § 733, § 734 Rz 1.

¹³⁴ *Weiß in Klang*, 734.

¹³⁵ *Welser in Rummel/Lukas* § 733, § 734 Rz 1.

¹³⁶ *Zeiller*², 748.

Die erste Teilnovelle 1914 ermöglichte einen ersten Schritt in Richtung Gleichberechtigung von unehelichen Kindern, indem dem Kind dasselbe Erbrecht gegenüber den Verwandten der Mutter wie einem ehelichen Kind eingeräumt wurde.¹³⁷

Erst 1970 wurde bei Vorliegen von besonderen Voraussetzungen ein gesetzliches Erbrecht von unehelichen Kindern gegenüber ihrem Vater eingeführt. Das uneheliche Kind kam aber nur dann zum Zug, wenn der Vater keine ehelichen Deszendenten und keinen Ehegatten hinterließ.¹³⁸

Das ErbRÄG 1989 etablierte die erbrechtliche Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern.¹³⁹ Hier wurde schließlich dem unehelichen Kind ein gesetzliches Erbrecht gegenüber seinem Vater und dessen Verwandten eingeräumt.¹⁴⁰

Ehegattenerbrecht

Das Josephinische Erbfolgepatent von 1786 regelte, dass ein Erbrecht des Ehegatten nur dann bestand, wenn kein Verwandter des Erblassers in den sechs Linien vorhanden war. Selbst in diesem Fall gab es aber nur ein Fruchtgenussrecht des überlebenden Ehegatten an höchstens einem Viertel des Vermögens.¹⁴¹

Diese Bestimmung wurde in das ABGB übernommen, allerdings mit der Einschränkung, dass das Nießbrauchrecht des Ehegatten in Höhe von einem Viertel des Vermögens unbeschränkt zustand, wenn kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden war.¹⁴² Der Ehegatte konnte somit also nur dann die gesamte Erbschaft erlangen, wenn weder Verwandte aus den sechs Parentelen noch sonstige Erben vorhanden waren.

Das Westgalizische Gesetzbuch von 1797 enthielt bereits einen Ehegattenpflichtteil.¹⁴³ In das ABGB wurde dies aber nicht aufgenommen. Es gab kein Pflichtteilsrecht, dem überlebenden Ehegatten wurde aber unter bestimmten Voraussetzungen der „*mangelnde anständige Unterhalt*“ zugesprochen.¹⁴⁴

Bereits die erste Teilnovelle änderte das Ehegattenerbrecht, wobei dem Ehegatten erstmals ein echtes Erbrecht eingeräumt wurde und nicht nur ein Erbnießbrauch, wie es zuvor der Fall war.¹⁴⁵ Es gab eine Abstufung des Erbrechts, je nach Qualität der Miterben. Somit erhielt der

¹³⁷ Weiß in Klang, 760-765.

¹³⁸ BGBl 1970/342; Floßmann, 337.

¹³⁹ Beser/Pesendorfer, 4.

¹⁴⁰ Welser in Rummel/Lukas § 731 Rz 2.

¹⁴¹ Floßmann, 342.

¹⁴² Floßmann, 342; Weiß in Klang, 769.

¹⁴³ Harrowsky, 154.

¹⁴⁴ Floßmann, 343.

¹⁴⁵ Beser/Pesendorfer, 4; RGBl 1914/276.

Ehegatte neben den Kindern ein Viertel, neben anderen Erben die Hälfte und die gesamte Verlassenschaft, wenn keine Verwandte der ersten zwei Parentelen und keine Großeltern vorhanden waren.¹⁴⁶ Durch die Teilnovelle wurde ein gesetzliches Vorausvermächtnis eingeführt, welches die zum ehelichen Haushalt gehörenden Sachen einschloss.¹⁴⁷

Durch die Novelle des EheRÄG von 1978 wurde das gesetzliche Erbrecht statt einem Viertel neben den ehelichen Kindern des Erblassers und deren Nachkommen auf ein Drittel und statt der Hälfte des Nachlasses neben Vorfahren und Seitenverwandten auf zwei Drittel erhöht. Zudem wurde eingeführt, dass das gesetzliche Vorausvermächtnis immer gebührt.¹⁴⁸ Schließlich wurden die Ehegatten noch als pflichtteilsberechtigten Personen anerkannt und der Unterhaltsanspruch wurde neu gefasst.¹⁴⁹

Das ErbRÄG 1989¹⁵⁰ führte weitere Bestimmungen über das gesetzliche Vorausvermächtnis ein, zudem wurde auch das Recht des Ehegatten auf einen dauernden Verbleib in der Ehwohnung neu geregelt.¹⁵¹

Das FamErbRÄG¹⁵² von 2004 beschränkte das Verwandtenerbrecht, indem der Ehegatte zu seinen zwei Dritteln noch den Teil der Verwandten erhielt, welcher den Nachkommen von verstorbenen Geschwistern des Erblassers zugefallen wäre.¹⁵³

2010 wurde das EPG¹⁵⁴ eingeführt, womit die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt wurde. Die eingetragenen Partner haben somit ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht.¹⁵⁵

¹⁴⁶ *Weiß in Klang*, 769; *Zeiller*², 759.

¹⁴⁷ *Floßmann*, 343–344.

¹⁴⁸ BGBl 1987/280.

¹⁴⁹ *Beser/Pesendorfer*, 4; BGBl 1978/280.

¹⁵⁰ BGBl 1989/656.

¹⁵¹ *Floßmann*, 344; BGBl 1989/656.

¹⁵² BGBl 2004/58.

¹⁵³ *Welser in Rummel/Lukas* § 757 Rz 2.

¹⁵⁴ BGBl 2009/135.

¹⁵⁵ *Welser in Rummel/Lukas* § 537 a Rz 1.

Gewillkürte Erbfolge

In Österreich wurde das römisch-gemeine Testamentsrecht im 18. Jahrhundert rezipiert.

Es galt der Grundsatz der Testierfreiheit, somit konnte der Verstorbene über seinen gesamten Nachlass verfügen, nur wenn er kein Testament errichtete, kam es zur Intestaterbfolge.

Das ABGB nahm bestimmte Ausnahmen von der Testierfähigkeit aus, nämlich aufgrund mangelnder Besonnenheit, Verschwendung, Alter, Ordensgelübde und Kriminalstrafen.¹⁵⁶

Seit der Einführung des FamErbRÄG 2004¹⁵⁷ sind nur Unmündige testierunfähig. Mündige Minderjährige und Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, können mündlich vor Gericht oder mündlich notariell ein Testament errichten.¹⁵⁸

Testament

Ein Testament konnte vor der Zeit des ABGB eigenhändig ohne Beziehung von Zeugen oder fremdhändig geschrieben werden, wobei hier sieben Zeugen notwendig waren, später nur noch fünf und im ABGB waren drei Zeugen ausreichend.¹⁵⁹ Es gab für das fremdhändig geschriebene Testament aber einfache Formerfordernisse – das Testament musste vom Testator eigenhändig unterschrieben werden und einen Siegel enthalten.¹⁶⁰

Die Bestimmungen des Testamentsgesetzes 1938 führten zur Beseitigung einiger Testamentsformen, sodass nur noch ein eigenhändiges Testament und ein Nottestament als Formen der privaten Errichtung möglich waren.¹⁶¹

1943 wurden Regelungen über das fremdhändige Testament erlassen, wobei auf Zeugen verzichtet werden konnte, wenn der Erblasser eigenhändig unterschrieben hatte.¹⁶²

Kodizill

Hierbei handelt es sich um eine letztwillige Verfügung, die nicht an einen Erben gerichtet ist, sondern vielmehr den letzten Wunsch des Erblassers enthält, nämlich einzelne Vermächtnisse und Verfügungen.¹⁶³ Für ein Kodizill gelten erleichterte Formvorschriften.

¹⁵⁶ Zeiller², 438–450; Ofner, Ur-Entwurf (1889) 340–343.

¹⁵⁷ BGBl 2004/58.

¹⁵⁸ Floßmann, 357–358.

¹⁵⁹ Weiß in Klang, 299; Ofner, Ur-Entwurf (1889) 345.

¹⁶⁰ Weiß in Klang, 300.

¹⁶¹ Weiß in Klang, 2, 201.

¹⁶² Weiß in Klang, 300.

¹⁶³ Ofner, 330.

Das ABGB behandelt Kodizill und Testament grundsätzlich gleich, die Unterscheidung ist nur relevant, weil ein jüngeres Testament ein älteres aufhebt, aber mehrere Kodizille nebeneinander bestehen können.¹⁶⁴

Erbvertrag

Gemeinschaftliche Testamente waren nur zwischen Ehegatten gesetzlich möglich,¹⁶⁵ diese wurden dem Erbvertrag systematisch zugeordnet. Das Problem des Widerrufs wurde zu dieser Zeit noch unterschiedlich geregelt.

Im 19. Jahrhundert wurde der Erbvertrag vom gemeinschaftlichen Testament dadurch differenziert, dass nur der Erbvertrag als unwiderruflich erklärt wurde.¹⁶⁶

Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht des ABGB beruht auf dem romanistischen System. Hierbei handelt es sich um eine Beschränkung der Testierfreiheit des Erblassers.¹⁶⁷

Neben dem Prinzip der Testierfreiheit galt das Prinzip des Pflichtteilsrechts, wobei Deszendenten schon lange zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehörten, Aszendenten erst mit Einführung des ABGB.

Vor der Einführung des ABGB waren die Geschwister des Erblassers pflichtteilsberechtigt, wenn keine Deszendenten mehr vorhanden waren. Durch die Einführung des ABGB wurden die Geschwister vom Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen ausgeschlossen. Ebenso hatten auch Ehegatten kein Pflichtteilsrecht, diese hatten dafür einen Anspruch auf den anständigen Unterhalt.¹⁶⁸ Der Pflichtteil der Deszendenten betrug bei vier oder weniger Kindern ein Drittel, bei fünf oder mehr Kindern die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Im Zuge der Einführung des ABGB wurde eine allgemeine Pflichtteilsklage geschaffen, welche sich gegen eine ungerechtfertigte Enterbung richtete.¹⁶⁹

Im Jahr 1844 bestimmte das ABGB, dass der Pflichtteilsberechtigte nur Anspruch auf den berechneten Wert des Erbteils in einer Geldleistung hatte, also ihm kein Anspruch auf bewegliches und unbewegliches Vermögen gebührte.¹⁷⁰

¹⁶⁴ Floßmann, 358.

¹⁶⁵ Zeiller², 386.

¹⁶⁶ Floßmann, 359–360.

¹⁶⁷ Weiß in Klang, 824–825.

¹⁶⁸ Weiß in Klang, 826.

¹⁶⁹ Floßmann, 360–363.

¹⁷⁰ Weiß in Klang, 825–826.

Die dritte Teilnovelle enthielt eine Bestimmung zur Anrechnung von Schenkungen auf den Pflichtteil, wodurch sich das Pflichtteilsrecht wesentlich modifizierte.¹⁷¹

Das ErbRÄG 1989 regelte die Möglichkeit zur Herabsetzung des Pflichtteils auf die Hälfte, wenn nie eine wirkliche Eltern-Kind-Beziehung bestanden hat.¹⁷²

Heimfallsrecht

Ein erbloser Nachlass fällt dem Fiskus zu, was dann der Fall ist, wenn keine erbberechtigte Person vorhanden ist bzw. wenn diese Person die Erbschaft nicht antritt.¹⁷³

Diese Bestimmung bestand schon im römischen Recht. Im 18. Jahrhundert kam es zu einer Neuregelung, die der Rechtsvereinheitlichung diene und schließlich in das ABGB 1811 übernommen wurde.¹⁷⁴

1811 wurde das Heimfallsrecht so geregelt, dass die Verlassenschaft als erbloses Gut entweder von den Kammern oder von den kraft politischer Verordnung ernannten Personen eingezogen werden konnte.¹⁷⁵

Erbfähigkeit

Die Erbfähigkeit richtete sich grundsätzlich nach dem römischen Recht. Die Erbnunwürdigkeit wurde bereits im Josephinischen Erbfolgegesetz von 1786 erwähnt.

Das ABGB differenzierte zwischen absoluter und relativer Erbnunfähigkeit, wobei eine Verzeihung möglich war.¹⁷⁶ Die Erbfähigkeit wurde bereits 1811 auch Ungeborenen, moralischen Personen und erlaubten Gesellschaften eingeräumt.¹⁷⁷

Erbnunwürdig waren zu dieser Zeit auch Personen, „*die den Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder Gatten, aus bösem Vorsatze an Ehre, Leib, oder Vermögen auf solche Art verletzt [..] dass gegen ihn von Amts wegen, oder auf Verlangen des Verletzten nach den Strafgesetzen verfahren werden kann*“.¹⁷⁸ Aber auch Personen, die den Erblasser zum letzten Willen gezwungen, ihn auf betrügerische Weise vereitelt oder daran gehindert haben, sind vom Erbrecht ausgeschlossen. Ebenso Personen, welche des Ehebruches oder der Blutschande gerichtlich verurteilt wurden.¹⁷⁹

¹⁷¹ Weiß in Klang, 906–910.

¹⁷² Floßmann, 360-363; BGBl 1989/656.

¹⁷³ Weiß in Klang, 792–796.

¹⁷⁴ Weiß in Klang, 791; Floßmann, 367-369.

¹⁷⁵ Zeiller², 760.

¹⁷⁶ Weiß in Klang, 92–99; Floßmann, 367; Zeiller², 396.

¹⁷⁷ Zeiller², 393.

¹⁷⁸ Zeiller², 395; Ofner, 328.

¹⁷⁹ Zeiller², 398–401; Ofner, 327.

Mit der dritten Teilnovelle wurde die Erbunwürdigkeit dahingehend modifiziert, dass nur Verbrechen gegen den Erblasser zur Erbunwürdigkeit führten, zudem legte diese eine Bestimmung für die gesetzliche Erbfolge fest, mit der die Nachkommen von Erbunwürdigen diesen repräsentierten und somit an dessen Stelle traten.¹⁸⁰

Das ErbRÄG 1989¹⁸¹ führte die gröbliche Vernachlässigung von Pflichten als Erbunwürdigkeitsgrund ein und hob den bisher geltenden Tatbestand der gröblichen Vernachlässigung auf. Nun konnten auch Pflichtverletzungen der Kinder gegenüber den Eltern geltend gemacht werden.¹⁸²

Rechtliche Stellung der Erben

Bereits im klassisch-römischen Recht gab es Einzelberechtigungen und nur wenige Erbengemeinschaften, sodass jeder Erbe über seinen Teil selbständig verfügen konnte. Bei unteilbaren Rechten und Verpflichtungen kam es zu einer solidarischen Beteiligung.¹⁸³

Auch das ABGB geht von einer Erbengemeinschaft bis zur Einantwortung aus, im Anschluss daran entsteht Miteigentum aller Erben am Nachlass.¹⁸⁴

Im römischen Recht haftete der Erbe unbeschränkt, erst im justinianischen Recht gab es eine Bestimmung, welche dem Erben ein Erbschaftsinventar ermöglichte und die Haftung auf dieses beschränkte.

Das ABGB enthielt zunächst keine eindeutige Bestimmung über den bedingten Erbantritt, die Lehre im 19. Jahrhundert richtete sich aber an eine Haftung nach Inventarrecht.¹⁸⁵

Im 20. Jahrhundert wurde bereits der bedingte Erbantritt, also die beschränkte Haftung in § 800 ABGB geregelt.¹⁸⁶

¹⁸⁰ *Welser in Rummel/Lukas* § 541 Rz 1 ff.

¹⁸¹ BGBl 1989/656.

¹⁸² *Welser in Rummel/Lukas* § 540 Rz 8.

¹⁸³ *Floßmann*, 370.

¹⁸⁴ *Weiß in Klang*, 153.

¹⁸⁵ *Floßmann*, 372.

¹⁸⁶ *Weiß in Klang*, 974.

Erwerb der Erbschaft

Im Patent vom 9. September 1785¹⁸⁷ wurde das Nachlassverfahren festgelegt, es musste der letzte Wille des Erblassers von Amts wegen berücksichtigt und verteilt werden. Berufungsgrund für den Erben im ABGB 1811 war die letztwillige Verfügung oder von Gesetzes wegen.

Das ABGB verwies auf das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Außerstreitsachen von 1854. Auch heute noch muss das Gericht die Erbberechtigten ausforschen und informieren, es ist jedoch nicht mehr für das gesamte Verfahren zuständig.¹⁸⁸

¹⁸⁷ JGS 1785/464, 85.

¹⁸⁸ *Floßmann*, 377–378.

3. Die Erbrechtsreformen

3.1. Die Erbrechtsreform 2012 in Liechtenstein

Seit der Familienrechtsreform von 1993¹⁸⁹ kam es nur noch zu geringfügigen Modifikationen des Erbrechts. Somit bestand im Interesse der Rechtstradition und Rechtskontinuität wesentlicher Nachholbedarf an das österreichische ABGB.¹⁹⁰

Die Erbrechtsreform¹⁹¹ trat 2012 in Liechtenstein in Kraft. Einige Neuerungen finden in der österreichischen Rezeptionsvorlage keine Kongruenz,¹⁹² wobei „*die Rezeptionsgrundlage nicht aufgehoben, sondern lediglich modifiziert werden sollte*“.¹⁹³

Ziele der Erbrechtsreform

Die Reform diene insbesondere der Angleichung an das österreichische Recht, nämlich an das KindRÄG 2001¹⁹⁴, das FamErbRÄG 2004¹⁹⁵ und das FamRÄG 2009^{196/197}.

Ein Ziel der Reform war eine wesentliche Modifikation der Stellung des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners im Falle der gesetzlichen Erbfolge.

*„Es wurden im Wesentlichen eine Verbesserung der Stellung des überlebenden Ehegatten und eine fairere Vermögensteilung verlangt, da das geltende Erbrecht nicht mehr zeitgemäss erscheine. An der geltenden Rechtslage wurden vor allem die unterschiedlichen Rechtsfolgen kritisiert, die das Gesetz bei der Auflösung der Ehe kraft Scheidung einerseits und bei der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten andererseits vorsieht.“*¹⁹⁸

Zudem wollte der Gesetzgeber den Erbvertrag neu regeln, indem er nun erweiterte Möglichkeiten zum Abschluss für andere Personen vorsieht. Aufgrund dieser Neuregelung lässt sich der Erbvertrag nicht mehr unter die Ehepakete einordnen. Somit musste dieser zwecks einer dogmatischen Korrektur in das Hauptstück über das Erbrecht eingeordnet werden.

¹⁸⁹ LGBl 1993/54.

¹⁹⁰ *Motal*, 1; *Eccher* in *Schumacher/Zimmermann*, 155.

¹⁹¹ LGBl 2012/265.

¹⁹² *Motal*, 1.

¹⁹³ BuA 12/2012, 5.

¹⁹⁴ BGBl 2000/135.

¹⁹⁵ BGBl 2004/58.

¹⁹⁶ BGBl 2009/75.

¹⁹⁷ BuA 12/2012, 9.

¹⁹⁸ BuA 68/2012, 17.

„Wie die Vertragspraxis zeigt, besteht nachweislich ein Bedürfnis, den Erbvertrag auch anderen Personen zugänglich zu machen.“¹⁹⁹

Schließlich war ein weiteres Ziel der Reform die Neuerungen im Pflichtteilsrecht, welche die Ratenzahlung und Stundung betreffen.

„Die Ausrichtung der Pflichtteile stellt für die Erben oft ein unüberwindliches Hindernis dar. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch und entsteht mit dem Tod des Erblassers. Wenn der Erbe nicht über genügend Geld verfügt, um die Pflichtteilsansprüche zu erfüllen, muss er zum Nachlass gehörende Werte oder Wirtschaftseinheiten veräußern oder gar zerschlagen. Oft kommt es dabei zur Versteigerung oder zu einem Notverkauf, was wiederum für den Erben eine unangemessene Härte bedeuten kann.“²⁰⁰

Die Revision wollte das außergerichtliche mündliche Zeugentestament nur noch als eine Notform zulassen und zudem die bisherigen Nottestamente beseitigen.

„Wegen der Gefahr des Missbrauchs aussergerichtlicher mündlicher Testamente und der daraus resultierenden Benachteiligung der gesetzlichen Erben ist das mündliche Testament künftig im Regelfall nur mehr unter Mitwirkung des Gerichts zulässig. Als Notform bleibt das aussergerichtliche mündliche Testament jedoch erhalten.“²⁰¹

Wie auch in der österreichischen Reform wurde die Sprache modernisiert und veraltete Formulierungen entfernt.²⁰²

Abschließend wurden noch einige Bestimmungen aufgehoben, wie etwa diejenige über die Erbfähigkeit von Personen, die sich des Ehebruchs oder der Blutschande schuldig gemacht haben.²⁰³ Zudem wurden auch Regelungen über das Heiratsgut entfernt.²⁰⁴ Annulliert wurden schließlich auch noch Bestimmungen über die Equipage und das Vermächtnis der Barschaft.²⁰⁵ Es wurde klargestellt, dass die Verbindlichkeit zur Zahlung einer Geldschuld nicht auf die Erben übergeht, indem die gesetzliche Bestimmung entfernt wurde.²⁰⁶

¹⁹⁹ BuA 12/2012, 19.

²⁰⁰ BuA 12/2012, 77.

²⁰¹ BuA 12/2012, 16.

²⁰² Greszat.

²⁰³ § 543 fIABGB.

²⁰⁴ §§ 669 ff fIABGB.

²⁰⁵ §§ 679 ff fIABGB.

²⁰⁶ § 548 Abs 2 fIABGB.

3.2. Die Erbrechtsreform in Österreich 2015

Bereits 2007 fand im BMJ eine Arbeitsgruppensitzung zur Erbrechtsreform statt. Zwischen 2010 und 2014 wurde von der Fachabteilung des BMJ ein Reformentwurf ausgearbeitet, der 2014 in der Arbeitsgruppe diskutiert und anschließend überarbeitet wurde.²⁰⁷

Der Ministerialentwurf wurde begutachtet und schließlich dem Justizausschuss vorgelegt, wobei es zu weiteren Änderungen kam, welche zum überwiegenden Teil das Ehegattenerbrecht betrafen. Am 23. Juli 2015 wurde das ErbRÄG vom Plenum des Nationalrats beschlossen und sodann am 30. Juli 2015 im BGBl kundgemacht. Am 1. Jänner 2017 trat der Großteil der Reform in Kraft, die Bestimmungen zur EuErbVO traten bereits am 17. August 2015 in Kraft.²⁰⁸

Ziele der Erbrechtsreform

Ein Reformziel war die Kodifizierung von Rechtsprechung und Lehre, um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

„Die Bestimmungen sind teilweise veraltet; in mancher Hinsicht haben sich Rechtsprechung und Lehre im Lauf der Zeit eigenständig fortgebildet und damit vom Gesetzestext entfernt, sodass in einigen Fragen erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden ist.“²⁰⁹

Das Gesetz sollte zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung modernisiert werden.

„Die Modernisierung soll mit dem Augenmaß erfolgen. Änderungen sollen nur dort erfolgen, wo sie wirklich nötig sind, sei dies, weil eine bessere Verständlichkeit des Gesetzes erzielt werden kann, sei dies, weil die gesellschaftliche Entwicklung andere Lösungen für erbrechtliche Fragen nahe legt.“²¹⁰

Ein Ziel war die Stärkung der Testierfreiheit durch die Abschaffung des Pflichtteilsanspruchs der Eltern neben dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner sowie die erhöhte Planbarkeit der Verlassenschaft. Die Möglichkeiten der Pflichtteilsinderung wurden ausgebaut.

„Durch verschiedene Maßnahmen sollen die Freiheit des letztwillig Verfügenden, über seine Verlassenschaft zu bestimmen, gestärkt und die Planbarkeit des Schicksals der Verlassenschaft erhöht werden.“²¹¹

²⁰⁷ Beser/Pesendorfer, 7.

²⁰⁸ BGBl I 2015/87.

²⁰⁹ ErIRV 688 BlgNR 25. GP 1.

²¹⁰ ErIRV 688 BlgNR 25. GP 4.

²¹¹ ErIRV 688 BlgNR 25. GP 5.

Durch die Reform wurden auch Pflegeleistungen erbrechtlich berücksichtigt, die dem Verstorbenen durch nahe Angehörige erbracht wurden.

„Pflege durch Angehörige des Verstorbenen wird durch das Pflegevermächtnis im Verlassenschaftsverfahren erörtert und berücksichtigt.“²¹²

Zudem wurde das Erbrecht an geänderte Verhältnisse angepasst, insbesondere durch die Berücksichtigung der Lebensgemeinschaften und durch die Aufhebung von besonderen Formvorschriften für Personen, die unter Sachwalterschaft stehen. Auch auf geänderte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse wurde durch die Einführung einer Stundungsmöglichkeit Bedacht genommen.²¹³

Abschließend wurde auch noch die Sprache modernisiert, indem die Bezeichnung von „Erblasser“, „Legatar“ oder „Nachlass“ auf „Verstorbener“, „Vermächtnisnehmer“ und „Verlassenschaft“ geändert wurde.²¹⁴

²¹² ErIRV 688 BlgNR 25. GP 5.

²¹³ Beser/Pesendorfer, 8–14.

²¹⁴ Graf, Erbrecht¹⁰ (2015) 1.

4. Vergleich der aktuellen Lage

4.1. Das Notariatswesen

Notare nehmen wichtige private und öffentliche Aufgaben wahr. Neben ihrer Kernaufgabe, der Aufnahme von öffentlichen Urkunden, sind sie auch zuständig für die Beratung und die Aufklärung.²¹⁵

Im Notariatswesen gibt es zum einen Beglaubigungen und zum anderen Beurkundungen. Die Beglaubigungen lassen sich in eine Bestätigung, durch eine mit öffentlichem Glauben versehene Urkundsperson, dass eine Kopie mit der Originalurkunde übereinstimmt, und in eine Unterschriftenbeglaubigung, also dass die Urkunde tatsächlich von der bestimmten Person stammt, differenzieren. Bei gewissen Verträgen und Rechtsgeschäften sind Beurkundungen ein notwendiges Erfordernis für deren Rechtsgültigkeit.²¹⁶

Rechtsslage in Liechtenstein

In Liechtenstein gibt es kein Notariatswesen; Beglaubigungen und Beurkunden müssen somit bei den Gemeinden, beim Landgericht und beim Amt für Justiz (AJU) vorgenommen werden.²¹⁷ Die Zuständigkeit für das Verlassenschaftsverfahren obliegt dem Fürstlichen Landgericht.

Das Problem stellt sich darin, dass in den meisten europäischen Ländern für bestimmte Rechtsgeschäfte notarielle Beurkundung bzw Beglaubigungen vorgesehen sind. Wenn diese Formerfordernisse nicht erfüllt werden, können diese Urkunden im Ausland nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten.

Aufgrund der mangelnden notariellen Beurkundung bzw. Beglaubigung kann diese Abwesenheit zu Wettbewerbsnachteilen führen, insbesondere durch die zunehmende Internationalisierung des Privatverkehrs.

Der Antrag der liechtensteinischen Regierung sieht zur Beseitigung dieses Nachteils die Einführung eines Notariatswesens vor, eine Notariatspflicht will die Regierung aber vermeiden.²¹⁸

²¹⁵ *Notar.at*, Aufgaben, Leistungen und Institutionen des österreichischen Notariats, http://www.notar.at/files/2314/1819/3764/V04_208_FO_Standard_RZ_2014.pdf (22.2.2017).

²¹⁶ RA 790/2016 6.

²¹⁷ RA 790/2016 6.

²¹⁸ RA 790/2016 4.

Die notariellen Aufgaben sollen von Rechtsanwälten wahrgenommen werden, weil diese bereits über bestehende Strukturen des Rechtsanwaltsstandes und der Rechtsanwaltsausbildung verfügen.

Ein weiterer Vorteil ist die Entlastung der Behörden, indem diese Aufgaben von Rechtsanwälten wahrgenommen werden könnten.²¹⁹

Rechtsslage in Österreich

Das österreichische Notariatswesen bestand bereits vor dem Inkrafttreten des ABGB 1811. Praktische Relevanz erlangte es jedoch erst 1848. Daraufhin wurde die Notariatsordnung 1850 in Österreich eingeführt.²²⁰

Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amtes, er ist zuständig für die Sicherung der Echtheit, der Beweiskraft, der Aufbewahrung und der Vollstreckbarkeit der Urkunden. Notarielle Urkunden haben eine starke Beweiskraft, sie können genauso vollstreckt werden wie rechtskräftige Urteile des Gerichts.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen des Notariatswesens sind das Gerichtskommissärsgesetz, das Notariatsgesetz und die Notariatsordnung.

Im Notariatswesen kann zwischen drei Tätigkeitsgruppen differenziert werden, nämlich den Gerichtskommissären, welche die Aufgaben des Gerichtes wahrnehmen. Zudem ist der Notar für die Errichtung von öffentlichen Urkunden sowie Privaturkunden zuständig.

Im Todesfall leitet das Gericht automatisch ein Verlassenschaftsverfahren ein, um die vermögensrechtlichen Angelegenheiten abzuwickeln und dies abschließend auf die Erben zu übertragen.

Zuständig für das Verlassenschaftsverfahren ist der Gerichtskommissär. Bei diesem handelt es sich um eine unabhängige und unparteiische Person, welche die Beteiligten des Verfahrens informiert und sie über ihre Rechte und Pflichten aufklärt.²²¹

²¹⁹ RA 790/2016 14.

²²⁰ RGBl 1850/366.

²²¹ *Notar.at*.

Fazit

In Liechtenstein gibt es kein Notariatswesen, die Aufgaben werden hier auf das Landgericht, das Amt für Justiz und auf die Gemeinden verteilt.²²²

Aufgrund des hohen Aufwandes, insbesondere im Verlassenschaftsverfahren, ist es durchaus ratsam, ein Notariatswesen zu schaffen bzw. dies als zusätzliche Tätigkeit den Rechtsanwälten zu übertragen. Die Betrauung der Rechtsanwälte mit dem Notariatswesen stellt nur einen kleinen Verwaltungsaufwand dar, denn hier müssten keine Notariatskammern geschaffen werden und wesentliche Strukturen sind bei den Rechtsanwälten bereits vorhanden.

Die Möglichkeiten der öffentlichen Beglaubigung und Beurkundung würde das Fürstentum Liechtenstein im internationalen Rechtsverkehr besser stellen, da hier nicht mehr auf ausländische Notare ausgewichen werden müsste, sondern dies selbst durchgeführt werden könnte.

Notare nehmen auch Informations-, Beratungs- und Warnfunktionen wahr, sie sind unverzichtbare Berater, sowohl im Erbrecht als auch im sonstigen Rechtsverkehr.

Die Schaffung eines Notariatswesens in Liechtenstein ist jedenfalls empfehlenswert und ein erster erfreulicher Schritt wurde durch den Regierungsantrag bereits gemacht.

²²² RA 790/2016 6.

4.2. Das Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht wurde in Österreich bereits im Zuge des FamErbRÄG novelliert und durch das ErbRÄG nochmals modifiziert. In Liechtenstein hat die Erbrechtsreform 2012 einige Neuerungen sowie Anpassungen an das FamErbRÄG gebracht.

Das Pflichtteilsrecht zeichnet sich dadurch aus, dass es gewissen Angehörigen ein Mindestanteil am Vermögen des Verstorbenen einräumt.

Rechtslage in Liechtenstein

In Liechtenstein wurden nur geringfügige Teile im Pflichtteilsrecht modifiziert. Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber erst noch die Reform des österreichischen Erbrechts abwarten und dies folglich später übernehmen wollte.²²³

Die Berechtigten

Zu den pflichtteilsberechtigten Personen gehören die Nachkommen des Verstorbenen sowie der Ehegatte und der eingetragene Partner. Wenn keine Kinder vorhanden sind, so gebührt den Eltern ein Pflichtteil.

Der Gesetzgeber stellt klar, dass unter Kinder auch Enkel und Urenkel und unter Eltern alle Großeltern verstanden werden.

Das Ausmaß

Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbrechts, in aufsteigender Linie gebührt dem Pflichtteilsberechtigten nur ein Drittel der gesetzlichen Erbquote.²²⁴

Die Voraussetzungen

Pflichtteilsberechtigter kann nur sein, wer nicht auf sein Erbrecht verzichtet hat, vom Erbrecht ausgeschlossen oder rechtmäßig enterbt wurde.²²⁵

²²³ BuA 12/2012 13.

²²⁴ §§ 762 ff fIABGB.

²²⁵ § 767 fIABGB.

Rechtslage in Österreich

Vor der Reform gab es diverse berechnigte Personen, welchen ein Pflichtteilsrecht zustand. Nämlich wenn keine Nachkommen vorhanden waren, kamen die Eltern, wenn diese verstorben waren, die Geschwister und ansonsten die Großeltern zum Zug.

Durch das FamErbRÄG wurde das Pflichtteilsrecht der Nichten und Neffen, Onkeln und Tanten sowie deren Nachkommen neben dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner des Erblassers aufgehoben.

Die Berechnigten

Nach der neuen Rechtslage kommen nur noch die Nachkommen, der Ehegatte oder der eingetragene Partner als pflichtteilsberechnigte Person in Betracht. Der Anspruch der Eltern und weiterer Vorfahren sowie aller Seitenverwandten auf einen Pflichtteil wurde beseitigt.²²⁶

Begründend hat der Gesetzgeber hier angegeben, dass in der Regel die Vorfahren vor dem Erblasser sterben, zudem sind die Eltern meist wohlhabender als die Kinder und somit erscheint ein Pflichtteilsrecht als nicht mehr notwendig.²²⁷

Das Ausmaß

Die Pflichtteilsquote steht den pflichtteilsberechnigten Personen in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Erbquote zu. Das Forderungsrecht besteht nur in einem Wertanteil in Geld.²²⁸

Die Voraussetzungen

Pflichtteilsberechnigt sind nur noch die Nachkommen, der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen, wenn diesen Personen bei gesetzlicher Erbfolge ein Erbrecht zustehen würde, sie zudem nicht enterbt wurden und nicht auf den Pflichtteil verzichtet haben.²²⁹

²²⁶ *Eccher*, 152.

²²⁷ ErIRV 688 BlgNR 25. GP 24.

²²⁸ *Eccher*, 151.

²²⁹ §§ 762 ff fIABGB; §§ 757 ff öABGB.

Fazit

Im neuen österreichischen Erbrecht haben die Eltern sowie weitere Seitenverwandte des Verstorbenen keinen Pflichtteilsanspruch mehr, dafür wurde das Ehegattenerbrecht gestärkt. Die Regelung verhindert einen Pflichtteilsanspruch sowohl gegenüber den Eltern als auch gegenüber den Geschwistern des Verstorbenen.

Der liechtensteinische Gesetzgeber räumt den Aszendenten des Verstorbenen eine Pflichtteilsquote in Höhe von der Hälfte eines Drittels des gesetzlichen Erbrechts ein. Hierbei handelt es sich um eine sehr niedrige Quote, die aber in gewissen Fällen auch einiges an Vermögen mit sich bringen kann.

Eine Problematik der österreichischen Bestimmung kann sich bei sog. Patchwork-Familien darstellen, indem das gesamte Vermögen auf den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner übergeht und dieser im Falle seines Ablebens das Vermögen auf seine Kinder überträgt. Hier geht das gesamte Vermögen auf jene Kinder über, mit denen der ursprüngliche Erblasser gar nicht verwandt war.

Meines Erachtens ist es dennoch sinnvoll, den Aszendenten keinen Pflichtteilsanspruch mehr einzuräumen. Ich folge hier der Meinung des Gesetzgebers, dass die Eltern meist wohlhabender als ihre Kinder sind und ein Erbrecht der Eltern sich nicht nur als Rarität, sondern auch als überflüssig erweist.

Ein Pflichtteilsrecht ist meiner Ansicht nach für die nächsten Verwandten, also die Kinder und Ehegatten bzw. die eingetragenen Partner sinnvoll. Ich bevorzuge es, der eigenen (neuen) Familie des Verstorbenen einen Vorrang gegenüber den Aszendenten einzuräumen. Wenn der Erblasser dennoch seine Geschwister bzw. Eltern beerben will, so hat er hier immer noch die Alternative zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung.

Das wichtigste Argument für die Beschränkung des Pflichtteilsrechts spiegelt sich in der Erhöhung der Testierfreiheit des Erblassers. Hierbei handelt es sich um eines der wichtigsten Prinzipien im Erbrecht, nur schon aufgrund dessen erscheint es als gerechter, das Pflichtteilsrecht der Aszendenten zu beseitigen.

Ich bevorzuge die österreichische Bestimmung, da diese die Testierfreiheit fördert, und richte somit einen Appell an den liechtensteinischen Gesetzgeber, diese Bestimmung im Zuge der nächsten Revision zu rezipieren.

4.3. Stundung und Ratenzahlung von Pflichtteilsansprüchen

Durch die Erbrechtsreform in Liechtenstein 2012 und in Österreich 2015 wurde die gesetzliche Bestimmung über die Stundung oder Ratenzahlung von Pflichtteilsansprüchen eingeführt.

Der Sinn der Bestimmung ist die Vermeidung der Zerschlagung von wirtschaftlichen Grundlagen des Erben, insbesondere von Häusern oder Unternehmen, nur zum Zweck der Auszahlung von Pflichtteilsberechtigten.²³⁰

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit

Die Regelung sieht vor, dass die Möglichkeit einer Stundung oder Ratenzahlung nur dann bestehen soll, wenn dies eine unbillige Härte darstellen würde. Keine unbillige Härte liegt vor, wenn der Erbe die Zerschlagung durch die Aufnahme eines Kredites verhindern könnte.

Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten müssen zudem aber angemessen berücksichtigt werden, das bedeutet, dass die Stundung und Ratenzahlung dem Pflichtteilsberechtigten zugemutet werden können muss.

Unzumutbar ist dies also dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte bisher Unterhalt vom Verstorbenen erhalten hat.²³¹

Unter einer angemessenen Berücksichtigung kann aber nicht verstanden werden, dass dies immer zumutbar sein muss. Die Zumutbarkeit ist somit nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Stundung und Ratenzahlung.²³²

Die Sicherstellung

Eine Sicherstellung kann auf Antrag des Pflichtteilsberechtigten durch das Gericht verordnet werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Umstände kann die Verabredung aufgehoben oder abgeändert werden.²³³

Zinsen

Für die Zeit der Stundung gebühren dem Pflichtteilsberechtigten Zinsen in der gesetzlichen Höhe, diese betragen in Liechtenstein fünf Prozent und in Österreich vier Prozent.²³⁴

²³⁰ BuA 12/2012 74; *Eccher*, 173.

²³¹ BuA 12/2012 78.

²³² *Motal*, 13; *Eccher*, 176.

²³³ § 768 öABGB; § 783 a fIABGB.

²³⁴ § 1000 fIABGB; § 1000 öABGB.

Rechtslage in Liechtenstein

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle die Option einer Stundung des Pflichtteils bzw. einer Zahlung in Raten etabliert. Diese Bestimmung wurde vom deutschen § 2331 BGB sprachlich modifiziert übernommen.

Nach § 783 lit a Abs 1: *„Der Erbe kann Stundung des Pflichtteils oder die Zahlung des Pflichtteils in Raten verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Pflichtteilsanspruchs für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.“*

Eine Anordnung ist nur auf Antrag des Erben an das Gericht vorgesehen. Es gibt keine Maximaldauer für die Stundung oder Ratenzahlung, weil dies nach Ansicht des liechtensteinischen Gesetzgebers den Einzelfällen nicht gerecht werden würde. Über die Dauer entscheidet somit ein Gericht im Sinne der Interessenabwägung.²³⁵

Im Falle der Gewährung von Stundung oder Ratenzahlung ist der Anspruch zu verzinsen und zudem Sicherheit zu leisten. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Sicherstellung obliegt dem Gericht, das nach Billigkeit entscheidet.²³⁶

Rechtslage in Österreich

In Österreich gilt grundsätzlich, dass der Pflichtteilsberechtigte den Anspruch mit dem Tod des Erblassers erwirbt. Der Pflichtteilsanspruch muss aber erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen befriedigt werden.²³⁷

Grund dafür ist die anfängliche Unmöglichkeit der Erfüllung des Anspruchs, weil über die Verlassenschaft noch keinen Überblick besteht und erstmals nur Schätzungen vorhanden sind.²³⁸

Eine Stundung ist für höchstens fünf Jahre nach dem Tod möglich, nur unter besonderen Umständen kann eine Stundung auf zehn Jahre bewilligt werden.²³⁹

Es kann zwischen einer vom Verstorbenen angeordneten und einer vom Gericht auf Antrag des Erben gewährten Pflichtteilsstundung differenziert werden.²⁴⁰

²³⁵ BuA 68/2012 33.

²³⁶ BuA 12/2012 78.

²³⁷ § 765 ABGB.

²³⁸ ErIRV 688 BlgNR 25. GP 26.

²³⁹ §§ 766 f ABGB.

²⁴⁰ ErIRV 688 BlgNR 25. GP 27.

Im Falle der Stundung auf Anordnung des Verstorbenen ist eine Billigkeitsentscheidung durch das Gericht möglich, bei der die Interessen des Pflichtteilsschuldners und des Pflichtteilsberechtigten berücksichtigt werden müssen.²⁴¹

Bei der Stundung auf Antrag des Pflichtteilsschuldners gelten die oben genannten Anwendungsvoraussetzungen.

Fazit

In Liechtenstein fällt der Pflichtteilsanspruch sogleich an, in Österreich zwar auch, er kann aber erst nach einem Jahr gefordert werden. Meines Erachtens handelt es sich hierbei um eine gelungene Bestimmung, denn unmittelbar nach dem Tod des Erblassers kann die exakte Höhe der Verlassenschaft noch nicht festgestellt werden. Zudem stellt es die Erben vor eine große Herausforderung, die Mittel für die Auszahlung der Pflichtteilerben sogleich bereitzustellen. Hier ist der Lösung des österreichischen Gesetzgebers zu folgen, welche den Erben zur Auszahlung des Pflichtteilsanspruches ein Jahr Zeit zur Verfügung stellt.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat über die Stundung oder Ratenzahlung eine sehr offene Bestimmung geschaffen, welche dem Gericht eine Entscheidung des Einzelfalles nach Billigkeit überlässt. In Österreich hingegen wurde die Bestimmung viel konkreter geregelt, indem auch Höchstfristen von fünf bzw. zehn Jahren vorgesehen sind. Ich erachte die Höchstfristen für nicht notwendig. Denn es ist sinnvoll, wenn der Richter die Chance erhält, auf den Einzelfall genau einzugehen und einen Vergleich mit den Parteien auszuarbeiten, welcher alle Beteiligten zufriedenstellt, auch wenn dies über eine längere Zeit hinausgeht.

Eine Schwierigkeit stellt sich auch in der Höhe der gesetzlichen Zinsen. Diese betragen in Österreich vier und in Liechtenstein fünf Prozent. Aufgrund der aktuellen Zinslage kommt es meist billiger, wenn man einen Kredit aufnimmt und auf die Stundung- bzw. Ratenmöglichkeit verzichtet.

Die Option der Stundung und Ratenzahlung ist theoretisch gut gelungen, aufgrund der Zinslage wirkt es jedoch beinahe wieder etwas überflüssig. Hier kann den Gesetzgebern nur dringend empfohlen werden, die gesetzlichen Zinsen auf ein realistisches Maß herabzusetzen.

²⁴¹ ErlRV 688 BlgNR 25. GP 27.

4.4. Das Pflegevermächtnis

In den §§ 677 f öABGB wurde durch das ErbRÄG das Pflegevermächtnis neu eingeführt. Ziel dieser Bestimmung ist die Beseitigung des Missstandes, dass die aufopfernden und umfangreichen Leistungen naher Angehöriger nicht beachtet werden. Die Pflegeleistungen werden oft aufgrund einer Beistandspflicht oder aus moralischen Gründen erbracht und zu Lebzeiten nicht finanziell abgegolten.²⁴²

Die betroffenen Pflegepersonen haben zwar die Möglichkeiten, dies mittels Bereicherungsansprüchen gem § 1435 ABGB geltend zu machen, oft ist die Geltendmachung nach Bereicherungsrecht aber mit Unsicherheiten verbunden und nicht immer tragfähig, weswegen eine Lösung im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens zu bevorzugen ist.²⁴³ Zu beachten ist jedoch, dass der Bereicherungsanspruch umfassender als das Pflegevermächtnis ist. Es besteht die Wahlfreiheit zwischen den beiden Ansprüchen.²⁴⁴

Die Anspruchsvoraussetzungen

§ 677 Abs 1: *„Einer dem Verstorbenen nahe stehenden Person, die diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.“*

Das Pflegevermächtnis kann von einer Person geltend gemacht werden, welche den Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten gepflegt hat.

Anspruchsberechtigt sind nahestehende Angehörige des Verstorbenen, also deren Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und deren Kinder.²⁴⁵ Nicht umfasst ist hier die Pflege durch Fremde.

Eine weitere Voraussetzung ist die Pflegeleistung in nicht bloß geringfügigem Ausmaß. Darunter versteht der Gesetzgeber einen Pflegeaufwand von durchschnittlich 20 Stunden im Monat.²⁴⁶

Das Vermächtnis kann bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.²⁴⁷

²⁴² ErLRV 688 BlgNR 25. GP 16.

²⁴³ *Eccher*, 143.

²⁴⁴ ErLRV 688 BlgNR 25. GP 16.

²⁴⁵ § 677 Abs 3 ABGB.

²⁴⁶ ErLRV 688 BlgNR 25. GP 17.

²⁴⁷ § 678 Abs 2 ABGB.

Der Umfang des Anspruchs

„Die Höhe des Pflegevermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen.“²⁴⁸ Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus dem verschafften Nutzen des Empfängers, hier wird auf das Ersparnis von eigenen Aufwendungen abgestellt, die sich die Beteiligten aufgrund der pflegenden Person sparen konnten. Die Orientierung erfolgt an der kollektivvertraglichen Abgeltung einer Pflegekraft bzw einer Heimhilfe.²⁴⁹

Das Pflegevermächtnis gebührt dem pflegenden nahen Angehörigen neben dem Pflichtteil und anderen Leistungen aus der Verlassenschaft, es sei denn, der Verstorbene hat in Bezug auf Letzteres das Gegenteil verfügt.

Fazit

In Liechtenstein gibt es keine Regelung über ein Pflegevermächtnis. Hier muss dies noch mittels Bereicherungsrecht abgegolten werden.

Das Pflegevermächtnis regelt den Anspruch in einfacher Weise und stellt gegenüber dem bisherigen bereicherungsrechtlichen Anspruch eine gute Alternative dar, insbesondere weil dies im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens mit nur geringem Aufwand abgegolten werden kann.

Problematisch könnte jener Fall werden, in dem bloß ein kleines Vermögen vorhanden ist. Hier könnte das Pflegevermächtnis den Großteil bzw. den gesamten Nachlass betreffen, da nicht auf die Höhe des Nachlasses, sondern nur auf die Höhe des Anspruches abgestellt wird. Es muss auch beachtet werden, dass das Vermächtnis anderen Verlassenschaftsverbindlichkeiten nachgereiht ist und somit den anderen Erbberechtigten zumindest der Pflichtteilsanspruch zusteht.

Trotz dieses möglichen Problemfalles befürworte ich die Einführung, denn jene Personen, die sich um nahe Angehörige kümmern, müssen auch entsprechend dafür belohnt werden, da sie für den Verstorbenen eine wertvolle Leistung erbracht haben und die anschließende Abgeltung des Aufwandes der Gerechtigkeit dient.

Abschließend kann gesagt werden, dass die Einführung von Pflegevermächtnissen durchaus sinnvoll ist.

²⁴⁸ § 678 Abs 1 ABGB.

²⁴⁹ *Eccher*, 143.

4.5. Das Erbrecht der Ehegatten und der eingetragenen Partner

Beide Rechtsordnungen haben die gleichen Voraussetzungen für das Erbrecht der Ehegatten bzw. der eingetragenen Partner. Voraussetzung ist sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein, dass die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft noch aufrecht sein muss. Wenn ein Verfahren zur Auflösung der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft bereits anhängig ist, aber noch nicht abgeschlossen ist, so steht dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner das Erbrecht noch zu, es sei denn, es liegt bereits eine Vereinbarung über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse vor.²⁵⁰

Das Vorausvermächtnis

Das Vorausvermächtnis ist ein gesetzliches Vermächtnis, welches dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zusteht, außer wenn der Ehegatte bzw. eingetragene Partner rechtmäßig enterbt wurde. Das Vorausvermächtnis umfasst das Recht, in der gemeinsamen Ehemwohnung auch nach dem Ableben des Ehegatten bzw. eingetragenen Partner weiterhin zu wohnen und die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zur Fortführung der bisherigen Lebensverhältnisse erforderlich sind, weiter zu benützen.²⁵¹

Der Unterhaltsanspruch

Während einer aufrechten Ehe bzw. Partnerschaft steht dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner ein Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB zu. Nach dem Ableben des Ehegatten bzw. eingetragenen Partner entsteht ein neuer Anspruch, welcher gegen die Erben gerichtet ist. Dieser orientiert sich an den angemessenen Bedürfnissen des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners, der Umfang ist mit dem Wert der Verlassenschaft begrenzt.²⁵²

²⁵⁰ ErIRV 688 BlgNR 25. GP.

²⁵¹ § 745 öABGB; § 758 fIABGB.

²⁵² *Eccher*, 138; *Graf*, 26.

Rechtslage in Liechtenstein

Das Ehegattenerbrecht bzw. das Erbrecht der eingetragenen Partner wurde durch die Novelle 2012 wesentlich gestärkt, insbesondere durch die Erhöhung der Erbquote des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners und durch die Einführung der Missbrauchsklausel.²⁵³

Die Ablehnung des Güterausgleichs

Die liechtensteinischen Frauenverbände forderten eine Reform des Erbrechts nach Schweizer Vorbild, insbesondere mit dem Grundsatz des Güterausgleichs. Die Regierung hat dieser Forderung allerdings nicht Genüge getan.²⁵⁴ Als Begründung für die Ablehnung wurde von der Regierung ausgesprochen, dass es vor Abschluss der österreichischen Erbrechtsreform als verfrüht erscheint.²⁵⁵

In Liechtenstein gibt es keine güterrechtliche Auseinandersetzung, der Ehegatte bzw. eingetragene Partner erhält eine Quote am gesamten Vermögen des Verstorbenen. Grund hierfür ist, dass das Erbrecht eine einfache und klare Regelung im Falle des Ablebens und nicht die gesamte Vermögensentwicklung beachten will.

Bei der Scheidung bzw. Auflösung ist eine Gesamtberücksichtigung notwendig, weil dies der Gerechtigkeit dient, zudem fällt dies leichter, weil noch beide Ehegatten bzw. eingetragene Partner befragt werden können.²⁵⁶

Im Falle des Todes kann man grundsätzlich, wie schon der österreichische Gesetzgeber 1978 festgestellt hat, davon ausgehen, dass das Verhältnis im Gegensatz zu einer Ehescheidung unbelastet war und somit die Vermögensentwicklung außer Acht gelassen werden kann.²⁵⁷

Eine güterrechtliche Auseinandersetzung wäre nur mit einem schwierigen und komplizierten Verlassenschaftsverfahren zu bewältigen, zudem muss ein erhebliches Konfliktpotenzial befürchtet werden.

²⁵³ *Eccher in Schumacher, Zimmermann*, 155.

²⁵⁴ *Eccher in Schumacher, Zimmermann*, 155.

²⁵⁵ BuA 12/2012 11.

²⁵⁶ BuA 68/2012 6 ff.

²⁵⁷ BGBl 1978/280.

Die Erhöhung der Erbquote

Die Erhöhung der Quote soll als Amortisierung für den fehlenden Güterausgleich dienen.

Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners hängt davon ab, welche Verwandten neben ihm noch bestehen.

§ 757 Abs 1 ABGB: *„Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zur Hälfte des Nachlasses, neben Eltern und Geschwistern des Erblassers oder neben Grosseltern zu zwei Dritteln des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Grosseltern Nachkommen verstorbener Grosseltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte oder der eingetragene Partner von dem restlichen Drittel des Nachlasses den Teil, der den Nachkommen der verstorbenen Grosseltern zufallen würde. Gleiches gilt für jene Erbteile, die den Nachkommen verstorbener Geschwister zufallen würden. In den übrigen Fällen erhält der Ehegatte oder eingetragene Partner den ganzen Nachlass.“*

Durch die Erbrechtsreform 2012²⁵⁸ wurde eingeführt, dass jene Erbteile, die den Nachkommen von verstorbenen Geschwistern des Erblassers zukommen würden, dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner zusätzlich zufallen.

Im Gegensatz zum österreichischen Recht wurde der Erbteil des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners im Verhältnis zur ersten Parentel vergrößert. Der Ehegatte bzw. eingetragene Partner erbt nun neben den Deszendenten des Verstorbenen die Hälfte,²⁵⁹ nicht wie früher nur ein Drittel.²⁶⁰

Die Missbrauchsklausel

§ 765 Abs 2 ABGB: *„Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat Anspruch auf den doppelten Pflichtteil, wenn er massgeblich zum Aufbau des Vermögens des Erblassers beigetragen hat und der während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft erwirtschaftete Vermögenszuwachs den Grossteil der Erbschaft ausmacht.“*

Diese Bestimmung hat den Sinn, den Ehegatten oder eingetragenen Partner davor zu schützen, dass der Erblasser ihn durch den letzten Willen auf den Pflichtteil setzt und somit eine faire Vermögensaufteilung vereitelt wird. Auch diese Klausel soll als Ersatz für den fehlenden Güterausgleich dienen.²⁶¹

²⁵⁸ LGBl 2012/265.

²⁵⁹ BuA 68/2012 21.

²⁶⁰ *Motal*, 2.

²⁶¹ BuA 68/2012 6, 23.

Konsequenz dieser Norm ist, dass der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den doppelten Pflichtteil, also den gesetzlichen Erbteil erlangen kann, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.²⁶²

Ein maßgeblicher Beitrag liegt dann vor, „*wenn Gewicht und Umfang des Beitrags mit dem des Erblassers als gleichwertig anzusehen ist*“. Dieser Beitrag muss zumindest ein gleichwertiger Beitrag sein und muss einen Großteil der Erbschaft betreffen, also zumindest mehr als die Hälfte der Erbschaft ausmachen.²⁶³

Ein gleichwertiger Beitrag liegt auch dann vor, wenn ein Ehegatte bzw. eingetragener Partner für das Arbeitseinkommen und der andere für die Familienarbeit zuständig ist. Zudem kann als Indiz für die Gleichwertigkeit auch auf das Einkommen abgestellt werden. Als Definition von Beiträgen wird § 78 EheG herangezogen. Dies umfasst Leistungen zum Unterhalt der Familie, die Mitwirkung im Erwerb des jeweils anderen Ehepartners bzw. eingetragenen Partners, die Führung des gemeinsamen Haushalts sowie Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder, aber auch jeder sonstige eheliche Beistand.²⁶⁴

Für die Bemessung eines gleichwertigen Beitrages wird der gesamte Nachlass, bei § 78 EheG jedoch nur das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen als Bemessungsgrundlage herangezogen.²⁶⁵

Rechtslage in Österreich

Durch das ErbRÄG 2015 wurde das Ehegattenerbrecht bzw. Erbrecht der eingetragenen Partner in Österreich wesentlich verbessert, insbesondere durch das Entfallen des gesetzlichen Erbanspruchs von Großeltern und Geschwistern neben den Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern.

Die Erbquote

Die Erbquote des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners beträgt bei Zusammentreffen mit der ersten Parentel, also den Nachkommen des Erblassers, ein Drittel.

Neben der zweiten Parentel, also den Elternteilen des Verstorbenen, erhält der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner zwei Drittel.

²⁶² *Motal*, 2.

²⁶³ *Eccher* in *Schumacher, Zimmermann*, 161.

²⁶⁴ BuA 68/2012 23.

²⁶⁵ *Motal*, 5.

Durch das ErbRÄG 2015 wurde nun die Erhöhung der Quote des Ehegattens bzw. eingetragenen Partners eingeführt, wenn nur noch ein Elternteil des Erblassers lebt. Der Teil des vorverstorbenen Elternteils fällt nun auch dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner zu. In allen anderen Fällen wird der Ehegatte bzw. eingetragene Partner zur Gänze gesetzlicher Erbe.²⁶⁶

Fazit

Die erbrechtliche Quote

Ich finde beide Regelungen nachvollziehbar, bevorzuge aber die österreichische Methode. Meiner Meinung nach ist es nicht sinnvoll, den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mit der Hälfte und nicht wie in Österreich mit einem Drittel zu beerben.

Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner wird durch die Erbquote, das gesetzliche Vorausvermächtnis und den Unterhaltsanspruch gegenüber den Erben gesetzlich geschützt. Durch das ErbRÄG 2015 wurden Geschwister und Großeltern neben dem überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner vollständig verdrängt. Durch diese Reform wurde auch die Möglichkeit der Stundung und Ratenzahlung eingeführt, sodass Härtefälle vermieden werden können.

Durch das gesetzliche Vorausvermächtnis ist sichergestellt, dass der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner noch weiter in der Ehwohnung verbleiben und die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen weiterhin benützen kann.

Auch ist der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner durch einen Unterhaltsanspruch geschützt, welcher gegen die Erben besteht.

Ich erachte es somit als ausreichend, dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner eine gesetzliche Erbquote in Höhe von einem Drittel der Verlassenschaft zuzusprechen, da der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner durch die verschiedenen Ansprüche jedenfalls abgesichert ist.

Grundsätzlich muss beim Ehegattenerbrecht immer beachtet werden, dass es sich hierbei nur um eine gesetzliche Regelung handelt, welche aber immer noch durch ein Testament oder einen Erbvertrag umgangen werden kann. Auch wenn nur etwa die Hälfte der Personen über ein Testament verfügt, ist es bei Problemfällen in Familien eine gute Alternative, um selbst Gerechtigkeit zu schaffen.

²⁶⁶ *Eccher*, 38.

Die Missbrauchsklausel

Der liechtensteinische Gesetzgeber führte die Missbrauchsklausel mit der Reform 2012 ein, welche aber oft nicht zu den gewünschten Ergebnissen gelangt, insbesondere weil dies auf das Vermögen des Erblassers und nicht auf das gemeinsame Vermögen abstellt. Problematisch an der Missbrauchsklausel ist die Möglichkeit der Ausschaltung der Testierfreiheit, nämlich wenn es nur einen Testamentserben neben dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner gibt. Denn dieser hat grundsätzlich Anspruch auf die Hälfte des Erbes, hier im Falle des § 765 Abs 2 ABGB Anspruch auf den doppelten Pflichtteil, also somit das Recht auf die gesamte Erbschaft, der Testamentserbe geht folglich leer aus. Hierbei handelt es sich um einen Widerspruch zum verfassungsmäßig garantierten Recht auf Eigentumsfreiheit, welcher die Testierfreiheit umfasst, und somit einer Überprüfung durch den Staatsgerichtshof wahrscheinlich nicht standhalten wird.²⁶⁷

Im Härtefall wird der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner, der zum ehelichen Gebrauchsvermögen und den ehelichen Ersparnissen beigetragen hat, ohne zum Allein- oder Miteigentümer erklärt worden zu sein, gegenüber dem anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Partner benachteiligt.²⁶⁸ Ich schlage somit vor, diese Klausel im Zuge der nächsten Reform zu bearbeiten, da der Grundgedanke, leider aber nicht die Umsetzung durchaus sinnvoll ist.

Die Gütertrennung wurde auch mit dem Argument des Mehraufwandes abgelehnt, welcher sich bei der Anwendung der Missbrauchsklausel aber wiederum ergibt, da auch hier der Umfang des erwirtschafteten Vermögens aufgerechnet werden muss.

Das Ziel des Gesetzgebers war es, eine faire Lösung zu finden. Dies kann aber in einigen Fallkonstellationen nicht verwirklicht werden, weil der Zugewinn zu pauschal berechnet wird.

²⁶⁷ *Motal*, 3–4.

²⁶⁸ *Eccher in Schumacher, Zimmermann*, 167.

4.6. Die Lebensgefährten

Das außerordentliche Erbrecht

Mit dem ErbRÄG wurde in Österreich ein außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten neu eingeführt. Der Lebensgefährte kommt aber nur dann zum Zug, wenn kein anderer Erbe besteht. Es handelt sich hierbei um ein außerordentliches Erbrecht, welches dem außerordentlichen Erbrecht der Vermächtnisnehmer und dem Aneignungsrecht des Bundes vorgeht.²⁶⁹

§ 748 Abs 1 öABGB: *„Gelangt kein gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.“*

Die Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für das außerordentliche Erbrecht ist das Bestehen eines gemeinsamen Haushalts in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen. Hiervon kann aber abgesehen werden, wenn erhebliche Gründe, gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegenstehen, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit vorliegt.²⁷⁰ Somit kann die Lebensgemeinschaft auch in einem Wohnheim fortgesetzt bzw. erst begründet werden.²⁷¹ Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Lebensgefährte nicht rechtmäßig enterbt wurde.

Das Vorausvermächtnis

Der Lebensgefährte hat Anspruch auf ein gesetzliches Vorausvermächtnis, welches das Recht umfasst, *„in der gemeinsamen Wohnung weiterhin zu wohnen und und die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind, weiterhin zu benutzen“*. Dieser Anspruch ist allerdings auf ein Jahr befristet ab dem Tod des Verstorbenen.²⁷²

Voraussetzung ist auch hierfür das Bestehen eines gemeinsamen Haushalts in den letzten drei Jahren. Der Lebensgefährte darf zudem nicht rechtmäßig enterbt worden sein.²⁷³

²⁶⁹ Eccher, 39.

²⁷⁰ § 748 Abs 2 ABGB.

²⁷¹ Eccher, 40.

²⁷² § 745 Abs 2 ABGB.

²⁷³ § 745 Abs 2 ABGB.

Fazit

In Liechtenstein besteht eine solche Bestimmung noch nicht, hier wird der Lebensgefährte noch zur Gänze ignoriert.

Mit dem ErbRÄG wurde erstmals an die Lebensgefährten gedacht, leider jedoch noch viel zu wenig. Das gesetzliche Erbrecht gebührt nur dann, wenn keine anderen Erben vorhanden sind. Das Vorausvermächtnis ist zudem auf nur ein Jahr beschränkt.

Folglich ändert sich also bei genauer Betrachtung nicht viel für die Lebensgefährten, weil sich in der Regel noch weitere Verwandte finden lassen. Meiner Ansicht nach handelt es sich auch bei dem Vorausvermächtnis zu Gunsten der Lebensgefährten nur um ein verlängertes Kündigungsrecht, was dem Lebensgefährten zwar noch etwas mehr Zeit zur Räumung verschafft, mehr aber auch nicht.

Der Gesetzgeber gibt hier begründend an, „*dass davon auszugehen ist, dass ein Verstorbener seinem Lebensgefährten, den er nicht letztwillig bedacht hat, in aller Regel auch nichts aus seiner Verlassenschaft zukommen lassen wollte. Dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen wird es aber regelmäßig eher entsprechen, dass dessen Lebensgefährte dann zum Zug kommt, wenn weder Ehegatte oder eingetragener Partner noch Kinder vorhanden sind und daher die Verlassenschaft den Vermächtnisnehmern oder dem Bund zufallen würde.*“²⁷⁴

Ich kann mich hier dem Gesetzgeber nicht anschließen, weil letztwillige Verfügungen häufig aus anderen Gründen unterbleiben, oft auch, weil Verstorbene fälschlicherweise davon ausgehen, dass ihrem Lebensgefährten ein gesetzliches Erbrecht zukommt.

Geht man von der Situation eines unverheirateten Paares aus, das seit 20 Jahren über einen gemeinsamen Haushalt verfügt, so wäre es nur logisch, dass hier auch ohne Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung ein gesetzliches Erbrecht des Lebensgefährten besteht. Weil dem aber nicht so ist, hat der Lebensgefährte nur Anspruch auf ein Vorausvermächtnis mit einer Befristung auf ein Jahr und einen Anspruch auf das gesetzliche Erbrecht nur, wenn keine sonstigen Erben vorhanden sind. Diese Sachlage führt unmittelbar zu Härtefällen, welche nicht als gerecht wahrgenommen werden können.

Aus diesen Gründen erachte ich es als sehr wichtig, das gesetzliche Erbrecht der Lebensgefährten weiterhin zu stärken. Eine Lösungsmöglichkeit wäre hier, das gesetzliche Erbrecht von der Dauer der Beziehung abhängig zu machen, dass etwa im Falle einer 20-jährigen Beziehung der Lebensgefährte dem Ehegatten gleichgestellt wird. Bei einer so langen Beziehungsdauer kann der Wille des Verstorbenen zur Beerbung des Lebensgefährten vermutet werden.

²⁷⁴ ErlRV 688 BlgNR 25. GP 22.

Nach meiner Ansicht sollte das Erbrecht der Lebensgefährten weiter ausgearbeitet werden, weil es immer mehr uneheliche Beziehungen gibt und dies somit der modernen Gesellschaft gerecht werden muss. Dem liechtensteinischen Gesetzgeber kann ich nur empfehlen, die Lebensgefährten überhaupt zu berücksichtigen, um so Härtefälle und Ungerechtigkeiten zu vermeiden.

Ich hoffe, dass der österreichische Gesetzgeber dies im Zuge seiner nächsten Reform beachtet und dies erheblich stärkt. Das Fürstentum Liechtenstein könnte diese Modifizierungen anschließend wiederum übernehmen.

4.7. Der Erbvertrag

Im Zuge der Erbrechtsreform in Liechtenstein 2012 wurde der Erbvertrag von Grund auf modifiziert, die Rechtslage weicht nun wesentlich von der österreichischen ab.

Beim Erbvertrag handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft auf den Todesfall. Die Vertragspartner setzen sich hier wechselseitig als Erben oder als Vermächtnisnehmer ein. Der Erbvertrag ist sowohl Vertrag als auch Rechtsgeschäft auf den Todesfall.²⁷⁵

Rechtslage in Liechtenstein

Die Bestimmungen über den Erbvertrag waren bisher in den §§ 1249–1254 fIABGB als Ehepakt geregelt. Weil dies aber nach Ansicht des Gesetzgebers dogmatisch verfehlt ist, insbesondere durch die aktuellen Änderungen, wurden die Regelungen in den erbrechtlichen Abschnitt²⁷⁶ unter §§ 602–602 lit e fIABGB verschoben.²⁷⁷

Grund für die Einordnung in das Ehepakt-Hauptstück war, dass bisher ein Erbvertrag immer nur zwischen Ehegatten und Brautleuten abgeschlossen werden konnte, wobei ein Viertel zur freien Disposition des Erblassers übrig bleiben musste. Nunmehr kann ein Erbvertrag zwischen beliebigen Personen über das gesamte Vermögen abgeschlossen werden.²⁷⁸

Mehrseitige Erbverträge

Nicht ausdrücklich geregelt wurde in dieser Novelle, ob nun ein mehrseitiger Erbvertrag zulässig ist. Durch die Reform ist eine Einsetzung von Dritten als zulässig erklärt worden, deshalb kann man davon ausgehen, dass auch die Einsetzung dieses Dritten für zulässig erachtet werden muss.²⁷⁹

Formvorschriften

Vor der Reform 2012 mussten sowohl die Formvorschriften für Ehepakte als auch diejenigen für schriftliche Testamente eingehalten werden. Die Novelle beseitigte diese Regelung und nun müssen nur noch die Bestimmungen für Testamente eingehalten werden. Der Widerruf eines Erbvertrages bedarf der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschrift gem § 602

²⁷⁵ Graf, 65.

²⁷⁶ LGBl 2012/265.

²⁷⁷ BuA 12/2012, 5 19.

²⁷⁸ BuA 12/2012 19, 20; Motal, 8.

²⁷⁹ Motal, 8.

lit d Abs 2 fIABGB. Möglich ist zudem auch eine Aufhebung durch einen Erbverzichtsvertrag, welcher eine Beurkundung durch gerichtliches Protokoll notwendig macht.²⁸⁰

Erlöschen

Der Erbvertrag kann entweder einvernehmlich durch einen neuen Erbvertrag, einen Erbverzichtsvertrag oder einen Aufhebungsvertrag aufgehoben werden.²⁸¹ Daneben ist ein einseitiger Widerruf zulässig, aber nur wenn ein Enterbungsgrund gemäß §§ 768 ff fIABGB vorliegt oder wegen groben Undanks gemäß § 948 fIABGB.²⁸²

Möglich ist der Widerruf des Erbvertrages zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Personen in einer Lebensgemeinschaft, wenn diese Lebensgemeinschaft beendet wird. Im Falle einer Scheidung, Ungültigerklärung oder Trennung erlischt der Erbvertrag ex lege.²⁸³

Verzicht

In einem Erbvertrag gibt es die Möglichkeit, auf das Erbrecht zu verzichten. Problematisch ist hierbei, dass es für die Begründung eines Erbvertrages nur die Testamentsformen braucht, bei einem Erbverzicht jedoch die Beurkundung durch gerichtliches Protokoll gem § 551 fIABGB notwendig ist. Der Verzicht ist somit in einem Erbvertrag nicht gültig zustande gekommen, weil er sich der Formvorschriften entbehrt.

²⁸⁰ *Motal*, 9.

²⁸¹ BuA 12/2012 53.

²⁸² BuA 12/2012 54.

²⁸³ BuA 12/2012 54.

Rechtslage in Österreich

In Österreich können Erbverträge im Gegensatz zu Liechtenstein nur unter Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Brautleuten unter der Bedingung der Verehelichung geschlossen werden.²⁸⁴

Der Erblasser kann nicht über sein gesamtes Vermögen verfügen, denn der Gesetzgeber verlangt ein freies Viertel der Verlassenschaft, welches zur freien Verfügung stehen muss. Wenn der Verstorbene hierüber nicht verfügt hat, so fällt dies nicht dem Vertragspartner, sondern den gesetzlichen Erben zu.²⁸⁵

Mehrseitige Erbverträge

Die Erbeinsetzung Dritter in einem Erbvertrag ist grundsätzlich möglich, gilt sodann aber nur als einseitig widerrufliche letztwillige Verfügung.²⁸⁶

Formvorschriften

Aufgrund der Doppelnatur des Erbvertrages, nämlich Vertrag und Rechtsgeschäft, müssen die Formvorschriften beider Bereiche eingehalten werden.

Als Ehepakete müssen Erbverträge in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden, und als letztwillige Verfügungen müssen sie die Formerfordernisse von schriftlichen Testamenten aufweisen. Zur Erfüllung dieser Voraussetzungen kommt nur die Form des Notariatsaktes unter Zuziehung eines weiteren Notars oder zweier Zeugen in Frage.²⁸⁷

Erlöschen

Ein einseitiger Widerruf ist nicht möglich, sondern nur eine Auflösung nach Vertragsrecht. Dies kann einvernehmlich oder durch Anfechtung aus gesetzlichen Gründen erfolgen.²⁸⁸ Ein Erbvertrag erlischt aufgrund der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe automatisch. Die Rechte aus dem Erbvertrag bleiben dem an der Aufhebung der Ehe schuldlosen Ehegatten erhalten.²⁸⁹

²⁸⁴ § 602 ABGB.

²⁸⁵ § 1253 ABGB.

²⁸⁶ OGH 5Ob644/88, SZ 62/11.

²⁸⁷ *Eccher*, 95.

²⁸⁸ *Eccher*, 95.

²⁸⁹ § 1266 ABGB.

Verzicht

Ein Verzicht erfolgt durch einen Vertrag mit dem Verstorbenen im Voraus, welcher der Form eines Notariatsaktes bedarf.²⁹⁰

Fazit

Hier bestehen zwischen den beiden Rechtsordnungen erhebliche Differenzen. Die Bestimmungen variieren in Bezug auf das freie Viertel, auf die Erbverträge zu Gunsten Dritter sowie auf die Errichtungsformen.

Das freie Viertel

Die Regelung über das freie Viertel gilt in Österreich noch, in Liechtenstein wurde sie mit der Erbrechtsreform 2012 aufgehoben. Diese Bestimmung beschränkt die Möglichkeit der letztwilligen Dispositionsfreiheit.

Ich erachte die liechtensteinische Variante für empfehlenswert, da dies dem Grundsatz der Testierfreiheit entspricht, indem über das gesamte Vermögen frei disponiert werden kann und nicht bloß über drei Viertel.

Die mehrseitigen Erbverträge

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat mit der Reform auch die Option der Einsetzung von dritten Personen vorgesehen. In Österreich sind Erbverträge nur zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern und Brautleuten zulässig.

Dies finde ich nicht mehr zeitgemäß, da aufgrund der hohen Anzahl an Lebensgemeinschaften ein Erbvertrag auch für Lebensgefährten geschaffen werden sollte. Der Erbvertrag ist die stärkste Form der Erbeinsetzung, denn diese geht sowohl dem Testament als auch dem gesetzlichen Erbrecht vor. Somit sollte der Abschluss eines Erbvertrages auch den Lebensgefährten offenstehen.

Der liechtensteinische Gesetzgeber geht hier mit gutem Vorbild voran, Österreich sollte dieser Reform folgen und auch erweiterte Optionen der Erbvertrageseinsetzung einführen.

²⁹⁰ § 551 ABGB.

Die Formvorschriften

In Österreich muss ein Erbvertrag notariell unter Beiziehung eines zweiten Notars oder zwei weiterer Zeugen abgeschlossen werden. In Liechtenstein ist es hingegen ausreichend, wenn die Formvorschriften für schriftliche Testamente eingehalten werden.

Schon immer gab es differenzierte Formvorschriften für die Errichtung und die Beendigung von Erbverträgen im liechtensteinischen Recht, allerdings wurden diese durch die Reform noch uneinheitlicher und komplizierter geregelt, als es bisher der Fall war.

Ich finde es nicht ausreichend, dass bloß die schriftlichen Testamentsformen eingehalten werden müssen, denn der Sinn hinter der notariellen bzw. gerichtlichen Errichtungsform ist die Informations- und Warnfunktion. Erbverträge können nicht mehr einseitig widerrufen werden, deswegen ist eine genaue Aufklärung durch eine speziell ausgebildete Person dringend notwendig.

Vor der Erbrechtsnovelle in Liechtenstein 2012 musste die Unterschrift des Erbvertrages beglaubigt werden. Dies wurde aber im Zuge der Reform abgeschafft.

Dem liechtensteinischen Gesetzgeber ist hier zu raten, die Formerfordernisse des Erbvertrags wieder zu verschärfen, insbesondere weil sich hier immer wieder Probleme ergeben werden.

Ein Problem stellt sich mit dem Erbverzicht in einem Erbvertrag, denn hier unterliegt der Verzicht strengeren Erfordernissen als die Errichtung des Erbvertrages, was unverständlich ist und somit zu Komplikationen führt, weil der Verzicht im Endeffekt meist nicht den strengeren Formerfordernissen entspricht.

4.8. Die letztwillige Verfügung

Die beiden Rechtsordnungen entsprechen einander im Grunde, Abweichungen gibt es jedoch in Bezug auf die Form des fremdhändigen Testaments, auf das Testament von Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, auf das notarielle Testament sowie auf die Ordensgelübde.

Grundsätzlich kann mit einer letztwilligen Verfügung das Schicksal der Verlassenschaft bestimmt werden. Das Testament ist jederzeit widerrufbar.²⁹¹

Die Voraussetzungen

Voraussetzungen für die letztwillige Verfügung sind in beiden Rechtsordnungen dieselben, es gibt hier bloß eine wörtliche Differenz, der tatsächliche Inhalt ist aber derselbe: Der letzte Wille muss selbst erklärt werden, dieser Wille muss bestimmt, mit Überlegung und Ernst, frei von Drohung, List und wesentlichem Irrtum erklärt werden.²⁹²

Eine letztwillige Verfügung kann außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich und schriftlich mit oder ohne Zeugen ergehen.²⁹³

Das mündliche Testament

Durch die Novellen in Liechtenstein 2012 und in Österreich 2004 wurde das mündliche Testament als ordentliche Testamentsform beseitigt. Die Notformen der Schiffs-, Seuchen- und Militärtestamente wurden durch ein gemeinsames Nottestament ersetzt.

Ein mündliches Testament ist nur noch als Nottestament möglich, nämlich dann, wenn unmittelbar Gefahr droht unter Beiziehung von zwei fähigen Zeugen, die beide anwesend sein müssen. Das Nottestament verliert seine Wirkung nach drei Monaten ab Wegfall der Gefahr.²⁹⁴

Sinn der Beschränkung ist der Missbrauchsschutz, da in der Praxis letztwillige mündliche Anordnungen immer wieder zur Vortäuschung einer Anordnung ausgenutzt wurden. Aufgrund des schwierig zu erbringenden Beweises ist das mündliche Testament sehr anfällig für etwaigen Missbrauch.²⁹⁵

²⁹¹ § 552 öABGB; § 552 fABGB.

²⁹² §§ 564 f öABGB; § 565 fABGB.

²⁹³ § 577 öABGB; § 577 fABGB.

²⁹⁴ § 584 öABGB; § 597 fABGB.

²⁹⁵ BuA 12/2012 46.

Rechtslage in Liechtenstein

Aufgrund des fehlenden Notariatswesens gibt es in Liechtenstein nicht die Möglichkeit, ein Testament von einem Notar beglaubigen zu lassen. Diese Aufgabe wird vom Gericht wahrgenommen.

Das fremdhändige Testament

Hierbei handelt es sich um eine letztwillige Verfügung, bei welcher der Text nicht eigenhändig geschrieben wird, sondern durch eine andere Person bzw. maschinell hergestellt wird.

Voraussetzung für die fremdhändige Verfügung ist jedoch die eigenhändige Unterfertigung. Zudem müssen drei Zeugen herangezogen werden, wobei nur zwei gegenwärtig anwesend sein müssen. Die Zeugen müssen auf der Urkunde selbst mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz unterschreiben.²⁹⁶

Die Sachwalterschaft

Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, können nur mündlich vor Gericht testieren, wenn dies gerichtlich angeordnet wurde. Hierbei handelt es sich um eine Einschränkung der Testierfähigkeit.

Die Errichtung eines Nottestaments ist im Falle der Gefahr aber auch für diese Personen möglich.

Das Gericht muss sich selbst überzeugen, ob die Erklärung des letzten Willens frei und mit Überlegung geschehen ist.²⁹⁷

Das Ordensgelübde

Ordenspersonen können grundsätzlich nicht testieren, es sei denn, der Orden räumt eine besondere Begünstigung ein oder die Ordensperson hat die Auflösung der Gelübde erhalten.²⁹⁸

Diese Bestimmung wurde 1835 eingeführt und besteht in Liechtenstein noch immer. Sie regelt die Erb- und Testierunfähigkeit von Geistlichen, nämlich von jenen Personen, die ein feierliches Gelübde abgelegt haben.²⁹⁹ Auf Personen, die dem Orden nicht mehr unterliegen, ist diese Vorschrift nicht mehr anzuwenden.

²⁹⁶ § 579 fIABGB.

²⁹⁷ BuA 12/2012 17.

²⁹⁸ § 573 fIABGB.

²⁹⁹ *Eccher*, 19.

Der Sinn dieser Vorschrift ist, dass die Ordenspersonen an ihre drei einfachen Gelübde – Armut, Gehorsam und Keuschheit – gebunden sind und sie somit nicht vermögensfähig sind. Der Gesetzgeber schützt hier die feierlichen Gelübde, indem er die Erbfähigkeit verneint.³⁰⁰

Rechtslage in Österreich

Das fremdhändige Testament

Die Vorschrift über das fremdhändige Testament wurde durch das ErbRÄG beschränkt, es gelten nun strengere Voraussetzungen.

Das fremdhändige Testament muss eigenhändig unterschrieben werden, und seit der Novelle bedarf es ein vom Testator geschriebener Zusatz, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

Der Gesetzgeber verlangt die gleichzeitige Anwesenheit von drei Zeugen, welche auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz unterschreiben müssen.³⁰¹

Sinn der strengeren Formerfordernisse ist die Erhöhung der Fälschungssicherheit. Dem Verstorbenen soll bewusst gemacht werden, dass es sich hierbei um ein Testament handelt, zudem dient dies der Stärkung der Beweiskraft und der Rechtssicherheit.³⁰²

Die Sachwalterschaft

Vor dem ErbRÄG konnten Personen, die unter Sachwalterschaft standen, wenn das Gericht dies anordnete, nur mündlich vor Gericht oder Notar testieren. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention handelte es sich hierbei um eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung.³⁰³

Folglich wurde diese Einschränkung mit dem ErbRÄG aufgehoben, und Personen, für die ein Sachwalter bestellt ist, können nun in jeder Form testieren.

Das Ordensgelübde

Die Bestimmung über die Erbfähigkeit von Ordenspersonen besteht in Österreich nicht mehr. Ordenspersonen sind somit also unbeschränkt testierfähig.

³⁰⁰ öOGH 10 ObS 137/93 TE 1993/09/07.

³⁰¹ § 579 ABGB; *Eccher*, 64.

³⁰² ErIRV 688 BlgNR 25. GP 10.

³⁰³ ErIRV 688 BlgNR 25. GP 8.

Dies wurde durch das 1. BRBG³⁰⁴ aufgehoben, weil die Gleichstellung der feierlichen mit den einfachen Gelübden durch das Reskript des Heiligen Stuhls jeder praktische Anwendungsbereich entzogen wurde.³⁰⁵

Fazit

Das mündliche Testament

Die Beschränkung des mündlichen Testaments auf ein Nottestament ist jedenfalls nachvollziehbar, da ein mündliches Testament besonders missbrauchsanfällig ist und der Nachweis eines anderen Testaments hier nur sehr schwer erbracht werden kann. Dennoch ist es notwendig, ein Nottestament für den Ernstfall vorzusehen. Der Gesetzgeber hat hier eine gelungene Regelung getroffen.

Das fremdhändige Testament

Das Erfordernis der strengeren Formvorschriften des fremdhändigen Testaments ist gut gelungen, da es durchaus sinnvoll ist, drei Zeugen zur gleichzeitigen Anwesenheit zu verlangen, um das Testament sicherer zu machen. Der Zusatz des Testators ist meines Erachtens ebenfalls gelungen, da hier der Testator seinen letzten Willen noch zusätzlich bestätigen muss.

Problematisch an den hohen Formerfordernissen ist die Ungültigkeit der Testamente im Falle der Nichteinhaltung der Vorschriften. Um diese Rechtsfolgen zu umgehen, kann den Testatoren nur empfohlen werden, sich an einen Rechtsanwalt bzw. an einen Notar zu wenden.

Trotz einer möglichen Ungültigkeit aufgrund der strengen Formvorschriften muss aber der Beweissicherung und der Missbrauchsverhinderung der Vorrang eingeräumt werden, sodass die strengen Vorschriften als zwingend erscheinen.

Die Sachwalterschaft

In Liechtenstein gibt es noch immer die strengen Formvorschriften für Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, in Österreich wurde dies aufgehoben. Ich empfinde die Abschaffung als nicht gut, da es durchaus gewichtige Gründe für die erhöhten Schutzvorkehrungen gibt.

³⁰⁴ BGBl 1999/191.

³⁰⁵ *Welser in Rummel/Lukas* § 538 Rz 4.

Personen, die einen Sachwalter haben, werden in den meisten Bereichen besonders geschützt, weshalb sie auch bei der Testamentserlassung besonders geschützt werden sollen. In Folge dessen ist es jedenfalls zweckmäßig, die letztwilligen Verfügungen nur schriftlich oder mündlich vor einem Gericht oder Notar zuzulassen. Man sollte die strengen Formvorschriften nicht als Nachteil, sondern vielmehr als Vorteil – als einen besonderen Schutz für diese Personen – betrachten.

Das Ordensgelübde

Das Ordensgelübde besteht in Österreich nicht mehr, in Liechtenstein schon noch. Weil die Ordenspersonen durch das Reskript der Religiosenkongregation gleichgestellt wurden, stellte dies ein Rechtsbereich dar, der in der Praxis nicht mehr angewandt wurde. Eine Beseitigung dieser Norm dient folglich der Bereinigung von totem Recht. Aus dem BuA des liechtensteinischen Gesetzgebers kann nicht wirklich nachvollzogen werden, warum diese Bestimmung noch nicht entfernt wurde.

5. Fazit

Beim liechtensteinischen Zivilrecht handelt es sich um ein Konglomerat von Rechtsvorschriften aus unterschiedlichen Ländern, trotzdem funktioniert die Privatrechtsordnung gut. Grund hierfür ist, dass die Differenzen zu den rezipierten Rechtsordnungen nicht sehr groß sind und ähnliche gesellschaftliche Rahmenbedingungen vorhanden sind.

Nach meiner Ansicht sollte Liechtenstein weiterhin das österreichische Recht rezipieren, solange dies den Strukturen des Landes angemessen ist. Nur dort, wo es unbedingt notwendig ist, sollten Modifikationen vorgenommen werden. Wichtig hierbei ist aber, dass Liechtenstein innerhalb kurzer Zeit rezipiert und nicht erst viele Jahrzehnte später, wie dies früher oft gemacht wurde, damit die liechtensteinische Rechtsordnung den aktuellen Gegebenheiten standhält.

Das Fürstentum hat eine enge Beziehung zu seinen Nachbarländern, der Schweiz und Österreich. Hier wäre es jedenfalls sinnvoll, den bestehenden Kontakt zu diesen Ländern weiterhin zu vertiefen.

Da Liechtenstein Mitglied im Europäischen Wirtschaftsraum ist und somit dessen Richtlinien gültig sind, ist eine engere Anlehnung an Österreich durchaus sinnvoll.

Fazit der Reformen

Die Erbrechtsnovelle des Fürstentums hat einige Neuerungen gebracht, die ich als äußerst beachtenswert empfinde und denen im Zuge der nächsten österreichischen Erbrechtsnovelle durchaus Beachtung geschenkt werden sollte.

Der österreichische Gesetzgeber hat mit seiner Erbrechtsreform ebenso wichtige und empfehlenswerte Maßnahmen gesetzt, darunter insbesondere die erstmalige Berücksichtigung der Lebensgefährten.

Verbesserungsvorschläge

In der liechtensteinischen Rechtsordnung ist kein Notariatswesen vorgesehen, die Regierung hat hierzu bereits einen Antrag eingebracht. Die Einführung könnte ohne großen Aufwand bewerkstelligt werden. Die Stellung im internationalen Rechtsverkehr würde dadurch verbessert werden und zudem könnten die wichtigen und notwendigen Beratungsfunktionen

im Erbrecht begründet werden. Der liechtensteinische Gesetzgeber sollte daher dem Regierungsantrag stattgeben und folglich ein Notariatswesen etablieren.

Durch die österreichische Novelle wurde das Pflichtteilsrecht beschränkt, indem die Aszendenten des Verstorbenen nicht mehr zu den gesetzlichen Erben gezählt werden. Hierbei handelt es sich um eine erfreuliche Einschränkung, denn diese stärkt die Testierfreiheit des Erblassers. Dem liechtensteinischen Gesetzgeber kann die Übernahme dieser Bestimmung jedenfalls empfohlen werden.

Die Einräumung der Möglichkeit zur Stundung und Ratenzahlung ist grundsätzlich gut gelungen. Problematisch sind hier jedoch die gesetzlichen Zinsen, welche mit vier und fünf Prozent so hoch angesetzt sind, dass es die Betroffenen in der Regel günstiger kommt, einen normalen Kredit aufzunehmen. Hier kann ich beiden Gesetzgebern nur empfehlen, die gesetzlichen Zinsen zu modifizieren, sodass sie den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Ein Vorausvermächtnis für pflegende nahe Angehörige des Verstorbenen besteht in Liechtenstein nicht. Diese Regelung ist jedenfalls empfehlenswert, da dies im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens einfach abgegolten werden kann und nicht mehr auf das Bereicherungsrecht zurückgegriffen werden muss. Hinzu kommt, dass es jedenfalls wichtig ist, eine Abgeltung vorzusehen, da die Pflegetätigkeit meist nicht entsprechend berücksichtigt wird, insbesondere nicht, wenn die eigenen Eltern bzw. sonstigen nahen Angehörigen gepflegt werden.

In Liechtenstein wurde durch die Reform die gesetzliche Erbquote des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners auf die Hälfte der Verlassenschaft erhöht. Nach meinem Empfinden ist dies nicht notwendig, da Ehegatten bzw. eingetragene Partner bereits durch ein gesetzliches Vorausvermächtnis, durch einen Unterhaltsanspruch und durch die Erbquote ausreichend abgesichert sind. Die Quote könnte somit jedenfalls wieder auf ein Drittel herabgesetzt werden. Als Kompromiss könnte dafür das gesetzliche Erbrecht der Aszendenten in Höhe von einem Drittel beseitigt werden, so bleibt dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner wieder mehr übrig.

In Bezug auf die Missbrauchsklausel kann gesagt werden, dass diese leider nicht effektiv verwirklicht wurde. Hier könnte eine Verbesserung vorgenommen werden, indem auf das gemeinsame Vermögen abgestellt wird. Zudem müsste die erbrechtliche Quote der Ehegatten bzw. eingetragenen Partner reduziert werden, da die Testierfreiheit teilweise gänzlich umgangen werden kann und dies folglich eine Einschränkung der Eigentumsfreiheit darstellt und einer Überprüfung durch den Staatsgerichtshof wahrscheinlich nicht standhält.

Österreich hat im Zuge der Erbrechtsnovelle die Lebensgefährten berücksichtigt, indem ihnen ein außerordentliches Erbrecht eingeräumt wurde. Die Berücksichtigung finde ich

grundsätzlich sehr erfreulich, nicht aber die Umsetzung, denn zum tatsächlichen Eintritt kommt es nur in den seltensten Fällen. Folglich sollte der österreichische Gesetzgeber dies in der nächsten Reform grundsätzlich modifizieren und die Dauer der Beziehung als Grundsatz beachten. Dem liechtensteinischen Gesetzgeber kann hier empfohlen werden, dies im Zuge der nächsten Revision aufgrund der Dringlichkeit zu berücksichtigen.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat die Bestimmungen über den Erbvertrag neu erlassen, indem nun auch Dritten die Möglichkeit zur Errichtung eines Erbvertrages eingeräumt wurde, was ihm in beachtlicher Weise gelungen ist. Das Fürstentum sollte hier noch die Formvorschriften modifizieren, damit auch ein Erbverzicht in einem Erbvertrag in ausreichender Form abgeschlossen werden kann. In diesem Fall könnte Österreich die Rechtslage des Fürstentums übernehmen.

Meiner Ansicht nach sind die Bestimmungen über die Beschränkung des mündlichen und des schriftlichen Testaments durchaus geglückt. In Bezug auf die Testamentserrichtung von Personen unter Sachwalterschaft bevorzuge ich die liechtensteinische Regelung, welche diese Personen unter einen besonderen Schutz, den ich als nachvollziehbar und unumgänglich erachte, stellt.

Die Aufhebung der Bestimmungen über die Ordensgelübde kann dem Fürstentum nur empfohlen werden, da es sich hier um totes Recht handelt.

In der erbrechtlichen Materie muss natürlich immer beachtet werden, dass es sich hierbei überwiegend nur um gesetzliche Bestimmungen handelt, die dispositives Recht beinhalten. Aufgrund dessen können diese gesetzlichen Bestimmungen durch die Erlassung einer letztwilligen Verfügung bzw. durch einen Erbvertrag umgangen werden, und die Erbfolge kann so geregelt werden, wie es dem Verstorbenen entspricht.

Nur bestimmte Regelungen beinhalten zwingendes Recht, das nicht umgangen werden kann. In diesem Bereich ist es unbedingt notwendig, dass der Gesetzgeber alle möglichen Szenarien beachtet und eine möglichst akzeptable Regelung schafft, welche die Testierfreiheit berücksichtigt und somit nur geringe Einschränkungen schafft.

Schlusswort

Für mich war die Bearbeitung dieser Diplomarbeit sehr spannend, weil ich einen persönlichen Nahebezug sowohl zum Fürstentum Liechtenstein, aber auch zu Österreich habe.

Am meisten haben mich die diversen Auffassungen erstaunt, welche ich im Zuge von Diskussionen in meinem privaten Umfeld, aber auch in Berichten und Stellungnahmen wahrgenommen habe.

Für den Gesetzgeber stellt die Befriedigung aller Forderungen eine große Herausforderung dar, denn insbesondere in dieser Rechtsmaterie handelt es sich um einen sehr sensiblen Bereich, in dem eine gesetzliche Regelung meist nicht allen Wünschen gerecht werden kann.

Es ist sehr aufschlussreich, sich mit den Differenzen der beiden Rechtsordnungen auseinanderzusetzen. Teilweise sind sehr große Unterschiede vorhanden, wie beispielsweise die Bestimmungen über den Erbvertrag. Oft sind aber nur minimale Unterschiede vorhanden, welche durch geringfügige Modifikationen des liechtensteinischen Gesetzgebers entstanden sind.

Ich würde mir wünschen, dass die Bestimmungen über das Erbrecht der Lebensgefährten neu geregelt und verbessert werden, weil ich dies als einen sehr wichtigen Bereich erachte, in welchem es noch häufig zu Missverständnissen und folglich zu Härtefällen kommt. Zudem kommt es auch immer häufiger zu unehelichen Partnerschaften, hier ist eine Neuregelung dringend notwendig.

Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Barth Peter/Pesendorfer Ulrich, Praxishandbuch des neuen Erbrechts (Wien, 2016)

Berger Elisabeth, Der Transfer einer Kodifikation – Österreichs ABGB in Liechtenstein (Bendern, 2003)

Berger in Liechtenstein Institut, Rezeption ist ein Faktum – Die Reform des liechtensteinischen Justizrechts in den 1970er Jahren (Bendern, 22/2004)

Berger Elisabeth, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB¹⁴ (Wien, 2011)

Berger Elisabeth/Brauneder Wilhelm, 200 Jahre ABGB in Liechtenstein, Liechtensteinische Juristenzeitung (Vaduz, 2012)

Caroni Pio, Schweizerisches Privatrecht (Basel, 2015)

Eccher Bernhard, Erbrecht, Bürgerliches Recht⁶ (Wien, 2016)

Floßmann Ursula/Kalb Herbert/Neuwirth Karin, Österreichische Privatrechtsgeschichte⁷ (Wien, 2014)

Floßmann Ursula, Österreichische Privatrechtsgeschichte³ (Wien, 1996)

Geistlinger Michael/Harrer Friedrich/Mosler Rudolf/Rainer Johannes, 200 Jahre ABGB – Ausstrahlungen (Wien, 2011)

Graf Georg, Erbrecht¹⁰ (Wien, 2015)

Gschnitzer Franz/Klang Heinrich/Weiß Egon in Klang, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch² III (Wien, 1952)

Harrasowsky Philipp Harras Ritter von, Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechts (Wien, 1868)

Hoke Rudolf, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte² (Wien, 1996)

Kocher Gernot, Grundzüge der Privatrechtsentwicklung und der Geschichte der Rechtswissenschaften in Österreich² (Wien, 1997)

Motal Bernhard, Die Reform des Erbrechts, Liechtensteinische Juristenzeitung (Vaduz, 2014)

Ofner Helmut/Zankl Wolfgang, Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Erbrecht (Wien, 2007)

Ofner Julius, Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Wien, 1889)

Planitz Hans, Grundzüge des Deutschen Privatrechts² (Berlin, 2013)

Raton Pierre, Liechtenstein Staat und Geschichte (Vaduz, 1969)

Rummel Peter/Lukas Meinhard, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁴. Teilband §§ 531–824 ABGB (Wien, 2014)

Quaderer Rupert, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815–1848 (Vaduz, 1969)

Schumacher Hubertus/Zimmermann Wigbert, 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Festschrift (Wien, 2013)

Wesenberg Gerhard/Wesener Gunter, Neuere deutsche Privatrechtsgechichte⁴ (Wien, 1985)

Zeiller Franz Anton Felix Edler von, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer und der österreichischen Monarchie² (Wien, 1811)

Gesetzesmaterialien

Liechtenstein

BuA 12/2012 (Erbrechtsreform)

BuA 68/2012 (Erbrechtsreform)

LGBI 1003/2 (ABGB)

LGBI 1005/1 (Erbrechtspatent)

LGBI 1912/9 (Zivilprozessordnung)

LGBI 1912/3 (Jurisdiktionsnorm)

LGBI 1920/8 (Umwandlung der Kronenbeträge in Schweizer Franken)

LGBI 1921/15 (Verfassung)

LGBI 1923/4 (Sachenrecht)

LGBI 1924/11 (Zollvertrag mit der Schweiz)

LGBI 1926/4 (Personen- und Gesellschaftsrecht)

LGBI 1971/51 (Wechsel- und Scheckgesetz)

LGBI 1972/32 (Exekutionsordnung)

LGBI 1973/45 (Konkursordnung)

LGBI 1974/20 (Ehegesetz)

LGBI 1988/49 (Änderung Personen- und Gesellschaftsrecht)

LGBI 1993/54 (EheFamRÄG)

LGBI 2012/265 (ErbRÄG)

LGBI 2011/350 (EPG)

RA 2016/790 (Notariatswesen)

Österreich

ErIRV 471 BlgNR 22. GP (Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz)

ErIRV 688 BlgNR 25. GP (Erbrechts-Änderungsgesetz)

JGS 1785/464 (Patent zum Nachlassverfahren)

BGBI 1958/106 (Anerbengesetz)

BGBI 1960/58 (Annahme an Kindesstatt)
BGBI 1970/342 (Unehelichengesetz)
BGBI 1973/108 (Volljährigkeitsgesetz)
BGBI 1977/403 (Kindesgesetz)
BGBI 1978/280 (EheRÄG)
BGBI 1983/136 (Sachwaltergesetz)
BGBI 1989/656 (ErbRÄG)
BGBI 1989/657 (TirHöfeG)
BGBI 1989/658 (KrnHöfeG)
BGBI 1989/659 (Anerbengesetz)
BGBI 1999/191 (Bereinigungsgesetz)
BGBI 2000/135 (KindRÄG)
BGBI 2003/111 (AußerStrG)
BGBI 2004/58 (FamErbRÄG)
BGBI 2009/75 (FamRÄG)
BGBI 2009/135 (EPG)
BGBI I 2015/87 (ErbRÄG)
RdBG 1914/276 (erste Teilnovelle)
RdBG 1915/208 (zweite Teilnovelle)
RdBG 1916/69 (dritte Teilnovelle)

Onlinequellen

Amt für Statistik, Liechtenstein in Zahlen 2016, <http://www.llv.li/files/as/fl-in-zahlen-deutsch-2016.pdf> (1.2.2017)

Greszat, Erbrechtsreform in Liechtenstein, <http://www.erbrecht-heute.de/Erbrecht/Erbrechtsreform-in-Liechtenstein.html> (6.12.2016)

Notar.at, Aufgaben, Leistungen und Institutionen des österreichischen Notariats, http://www.notar.at/files/2314/1819/3764/V04_208_FO_Standard_RZ_2014.pdf (22.2.2017)

Österreichisches Staatsarchiv, Von der „Glückseligkeit der Erbländer“ – der Weg zu einem einheitlichen Privatrecht, <http://www.oesta.gv.at/DocView.axd?CobId=50336> (6.2.2017)

Schennach, Geschichte des bäuerlichen Besitz- und Erbrechts in Tirol, https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/kunst-kultur/landesarchiv/downloads/Baeuerliches_Besitz-_und_Erbrecht_in_Tirol.pdf (6.12.2016)

Wikipedia, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeines_b%C3%BCrgerliches_Gesetzbuch (6.12.2016)

Wikipedia, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Liechtenstein), [https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeines_b%C3%BCrgerliches_Gesetzbuch_\(Liechtenstein\)#cite_note-2](https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeines_b%C3%BCrgerliches_Gesetzbuch_(Liechtenstein)#cite_note-2) (6.12.2016)